

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

##### 1. Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, im Folgenden „MSRL“) ist in das deutsche Recht umzusetzen. Die MSRL ist die Umweltsäule der europäischen Meerespolitik. Ihr Hauptziel ist es, einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um bis spätestens 2020 einen guten Zustand der Meeresgewässer zu erreichen oder zu erhalten. Dabei will die MSRL zur Kohärenz der verschiedenen politischen Maßnahmen beitragen, die sich auf die Meeresumwelt auswirken. Damit die Ziele der MSRL erreicht werden können, ist ein transparenter und einheitlicher Rechtsrahmen erforderlich.

Zur Umsetzung der MSRL sind Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und (wenige) Folgeänderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

##### 2. Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Seit Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes am 1. März 2010 ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) hoheitlich für die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen an Bundeswasserstraßen zuständig. Diese in § 34 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelte neue Aufgabe der WSV ist auch verfahrensrechtlich im Bundeswasserstraßengesetz abzubilden. Dazu sind die Vorschriften über das Zubehör der Bundeswasserstraßen sowie über die Unterhaltung und den Aus- und Neubau anzupassen.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzes mit dem Ziel der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Bundeswasserstraßengesetzes.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen insoweit Ausgaben, als sie Träger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Benutzung und Ausbau von Meeresgewässern) und von den Maßnahmenprogrammen betroffen sind. Die konkreten Auswirkungen lassen sich aber frühestens im Jahre 2012 absehen, wenn die Anfangsbewertung abgeschlossen, der gute Umweltzustand beschrieben und die Umweltziele festgelegt worden sind. Für den Bund sind die sich aus dem Gesetz ergebenden Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze und der Ansätze der geltenden Finanzplanung der jeweiligen Ressorts aufzufangen.

##### **2. Vollzugaufwand zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Die Umsetzung der MSRL verursacht bei den für den Vollzug des Wasserrechts in den Küstengewässern zuständigen Ländern sowie bei dem für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) zuständigen Bund zusätzliche Kosten. Dies ergibt sich daraus, dass im deutschen Recht erstmals die Durchführung systematischer und aufeinander aufbauender Verfahrensschritte zum Schutz der Meeresgewässer gesetzlich normiert wird. Aus diesen Regelungen resultieren erhöhte Anforderungen an die Überwachung der Meeresgewässer und zusätzliche Anforderungen an die Koordinierung der entsprechenden Maßnahmen. Allerdings sind bereits jetzt bestehende einschlägige Koordinierungspflichten, z. B. aus den internationalen Meeresübereinkommen sowie aufgrund von Richtlinien der Europäischen Union, die im Erfassungsbereich der MSRL anwendbar sind, zu berücksichtigen.

Die Aufstellung der einzelnen Mehrausgaben ist der Begründung, Teil A, Abschnitt VI, Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu entnehmen. Für den Bund soll etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

##### **3. Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**

Die Aufgabe der Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Stauanlagen, die von der WSV errichtet oder betrieben werden, wurde bereits mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetz ausdrücklich als Hoheitsaufgabe auf die WSV übertragen. Die finanziellen Auswirkungen der Übernahme der neuen Aufgabe Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch die WSV wurden bereits bei der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes betrachtet. Die klarstellenden verfahrensrechtlichen Regelungen im Bundeswasserstraßengesetz führen nicht zu zusätzlichen Kosten.

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf haben keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf das Preisniveau. Indirekte Auswirkungen der Umsetzung der MSRL auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht auszuschließen, derzeit aber nicht quantifizierbar.

**F. Bürokratiekosten**

1. Unternehmen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten der Unternehmen.

2. Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger.

3. Verwaltung

Für die Verwaltung wird eine neue Informationspflicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in § 45i begründet.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 6. Juni 2011

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-  
Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates  
wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes\*

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 45 folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 3a  
Bewirtschaftung von Meeresgewässern

§ 45a Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer

§ 45b Zustand der Meeresgewässer

§ 45c Anfangsbewertung

§ 45d Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer

§ 45e Festlegung von Zielen

§ 45f Überwachungsprogramme

§ 45g Fristverlängerungen; Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

§ 45h Maßnahmenprogramme

§ 45i Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 45j Überprüfung und Aktualisierung

§ 45k Koordinierung

§ 45l Zuständigkeit im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels“.

- Nach § 2 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Meeresgewässer gelten die Vorschriften des § 23 und des Kapitels 2 Abschnitt 3a. Die für die Bewirtschaftung der Küstengewässer geltenden Vorschriften bleiben unberührt.“

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.06.2008, S. 19).

- Nach § 3 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Meeresgewässer

die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes;“.

- § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „44, 45a“ ersetzt.

b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Gewässerbewirtschaftung“ die Wörter „und der Bewirtschaftung der Meeresgewässer“ eingefügt.

- Nach § 45 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„Abschnitt 3a  
Bewirtschaftung von Meeresgewässern

§ 45a  
Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer

(1) Meeresgewässer sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird und

2. ein guter Zustand erhalten oder spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erreicht wird.

(2) Damit die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 erreicht werden, sind insbesondere

1. Meeresökosysteme zu schützen und zu erhalten und in Gebieten, in denen sie geschädigt wurden, wiederherzustellen,

2. vom Menschen verursachte Einträge von Stoffen und Energie, einschließlich Lärm, in die Meeresgewässer schrittweise zu vermeiden und zu vermindern mit dem Ziel, nachteilige Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, die biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit und die zulässige Nutzung des Meeres auszuschließen und

3. bestehende und künftige Möglichkeiten der nachhaltigen Meeresnutzung zu erhalten oder zu schaffen.

(3) Nordsee und Ostsee sind nach den Bestimmungen dieses Abschnitts jeweils gesondert zu bewirtschaften.

§ 45b  
Zustand der Meeresgewässer

(1) Zustand der Meeresgewässer ist der Zustand der Umwelt in Meeresgewässern unter Berücksichtigung

1. von Struktur, Funktion und Prozessen der einzelnen Meeresökosysteme,

2. der natürlichen physiografischen, geografischen, biologischen, geologischen und klimatischen Faktoren sowie
3. der physikalischen, akustischen und chemischen Bedingungen, einschließlich der Bedingungen, die als Folge menschlichen Handelns in dem betreffenden Gebiet und außerhalb davon entstehen.

(2) Guter Zustand der Meeresgewässer ist der Zustand der Umwelt in Meeresgewässern, die unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten ökologisch vielfältig, dynamisch, nicht verschmutzt, gesund und produktiv sind und die nachhaltig genutzt werden, wobei

1. die einzelnen Meeresökosysteme ohne Einschränkungen funktionieren und widerstandsfähig gegen vom Menschen verursachte Umweltveränderungen sind und sich die unterschiedlichen biologischen Komponenten der Meeresökosysteme im Gleichgewicht befinden,
2. die im Meer lebenden Arten und ihre Lebensräume geschützt sind und ein vom Menschen verursachter Rückgang der biologischen Vielfalt verhindert wird und
3. vom Menschen verursachte Einträge von Stoffen und Energie, einschließlich Lärm, in die Meeresumwelt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, die biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit und die zulässige Nutzung des Meeres haben.

#### § 45c

##### Anfangsbewertung

(1) Die zuständigen Behörden bewerten die Meeresgewässer bis zum 15. Juli 2012 nach Maßgabe des Anhangs III der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.06.2008, S. 19) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bewertung umfasst

1. die wesentlichen Eigenschaften und Merkmale der Meeresgewässer und ihren derzeitigen Zustand,
2. die wichtigsten Belastungen und ihre Auswirkungen, einschließlich menschlichen Handelns, auf den Zustand der Meeresgewässer unter Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Aspekte der verschiedenen Belastungen, feststellbarer Trends sowie der wichtigsten kumulativen und synergetischen Wirkungen und
3. eine wirtschaftliche und soziale Analyse der Nutzung der Meeresgewässer sowie der Kosten einer Verschlechterung ihres Zustands.

(2) Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Bewertung nach Absatz 1 andere einschlägige Bewertungen insbesondere im Rahmen internationaler Meeresübereinkommen und auf der Grundlage des § 6 in Verbindung mit § 56 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei der Bewertung nach Absatz 1 sind außerdem folgende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Bewirt-

schaffung von Küstengewässern und Übergangsgewässern nach Maßgabe des § 44 oder der §§ 27 bis 31 vorgenommen worden sind, weitestgehend zu berücksichtigen:

1. Einstufungen des ökologischen und des chemischen Zustands von Küstengewässern und Übergangsgewässern sowie
2. Auflistungen der Belastungen von Küstengewässern und Übergangsgewässern und Beurteilungen ihrer Auswirkungen.

#### § 45d

##### Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer

Auf der Grundlage der Anfangsbewertung nach § 45c beschreiben die zuständigen Behörden bis zum 15. Juli 2012 die Merkmale für den guten Zustand der Meeresgewässer nach Maßgabe des Anhangs I der Richtlinie 2008/56/EG in der jeweils geltenden Fassung. Hierbei sind Festlegungen von typspezifischen Referenzbedingungen für Küstengewässer, die dem sehr guten ökologischen Zustand oder dem höchsten ökologischen Potenzial entsprechen und die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Küstengewässern nach Maßgabe des § 44 getroffen worden sind, weitestgehend zu berücksichtigen. Festlegungen von Kriterien für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen, die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt sind und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in den Meeresgewässern vorkommen, sind ebenfalls weitestgehend zu berücksichtigen.

#### § 45e

##### Festlegung von Zielen

Auf der Grundlage der Anfangsbewertung nach § 45c legen die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Anhangs IV der Richtlinie 2008/56/EG in der jeweils geltenden Fassung bis zum 15. Juli 2012 die Zwischenziele mit Fristen und die Einzelziele, die erforderlich sind, um einen guten Zustand der Meeresgewässer zu erreichen, sowie zugehörige Indikatoren fest. Dabei sind andere einschlägige Ziele zu berücksichtigen, die für die Gewässer auf nationaler, gemeinschaftlicher oder internationaler Ebene festgelegt worden sind, einschließlich der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe des § 44 und der Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Ziele miteinander vereinbar sind.

#### § 45f

##### Überwachungsprogramme

(1) Bis zum 15. Juli 2014 stellen die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Anfangsbewertung nach § 45c und unter Beachtung der Anforderungen nach Anhang V der Richtlinie 2008/56/EG in der jeweils geltenden Fassung Überwachungsprogramme zur fortlaufenden



den Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands der Meeresgewässer sowie zur regelmäßigen Bewertung und Aktualisierung der nach § 45e Satz 1 festgelegten Ziele auf und führen sie durch.

(2) Die Überwachungsprogramme müssen mit anderen Überwachungsanforderungen zum Schutz des Meeres, die insbesondere nach wasser- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie internationalen Meeresübereinkommen bestehen, vereinbar sein. Programme zur Überwachung des ökologischen und des chemischen Zustands von Küstengewässern, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Küstengewässern nach Maßgabe des § 44 aufgestellt worden sind, sind weitestgehend bei der Aufstellung und Durchführung der Überwachungsprogramme zu berücksichtigen.

#### § 45g

##### Fristverlängerungen;

##### Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(1) Die zuständige Behörde kann die Frist nach § 45a Absatz 1 Nummer 2 sowie Fristen für nach § 45e Satz 1 festgelegte Ziele verlängern, soweit es für bestimmte Teile der Meeresgewässer wegen natürlicher Gegebenheiten unmöglich ist, die Ziele fristgerecht zu erreichen. Sie berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Auswirkungen auf Meeresgewässer anderer Staaten sowie die Hohe See.

(2) Die zuständige Behörde kann für bestimmte Teile der Meeresgewässer Ausnahmen hinsichtlich der Erreichung des guten Zustands nach § 45a Absatz 1 Nummer 2 oder hinsichtlich der nach § 45e Satz 1 festgelegten Ziele zulassen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Ziele nach Satz 1 nicht erreicht werden können auf Grund von

1. Handlungen oder Unterlassungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
2. natürlichen Ursachen,
3. höherer Gewalt oder
4. Änderungen der physikalischen Eigenschaften des Meeresgewässers durch Maßnahmen aus Gründen des Gemeinwohls, sofern der Nutzen der Maßnahmen die nachteiligen Umweltauswirkungen überwiegt.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 ist sicherzustellen, dass die Erreichung des guten Zustands der Meeresgewässer, einschließlich der Meeresgewässer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nicht dauerhaft verhindert oder erschwert wird.

(3) Verlängert die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 eine Frist oder lässt sie Ausnahmen nach Absatz 2 zu, hat sie Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen,

1. die nach § 45e Satz 1 festgelegten Ziele weiter zu verfolgen,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 eine weitere Verschlechterung des Zustands des Meeresgewässers zu vermeiden und

3. nachteilige Wirkungen auf den Zustand der Meeresgewässer, einschließlich der Meeresgewässer anderer Staaten sowie der Hohen See, abzuschwächen.

#### § 45h

##### Maßnahmenprogramme

(1) Auf der Grundlage der Anfangsbewertung nach § 45c Absatz 1 und der nach § 45e Satz 1 festgelegten Ziele sind bis zum 31. Dezember 2015 Maßnahmenprogramme aufzustellen, die dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen. Die Maßnahmenprogramme umfassen die kostenwirksamen Maßnahmen, die erforderlich sind, um den guten Zustand der Meeresgewässer zu erreichen oder zu erhalten. Dabei sind die in Anhang VI der Richtlinie 2008/56/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Arten von Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Maßnahmenprogramme enthalten auch

1. räumliche Schutzmaßnahmen im Sinne des § 56 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. eine Erläuterung, inwiefern die festgelegten Maßnahmen zur Erreichung der nach § 45e Satz 1 festgelegten Ziele beitragen,
3. gegebenenfalls Fristverlängerungen nach § 45g Absatz 1 und Ausnahmen nach § 45g Absatz 2, jeweils einschließlich einer Begründung, und
4. gegebenenfalls Maßnahmen nach § 45g Absatz 3.

Bis zum 31. Dezember 2013 sind Informationen zu den Gebieten zu veröffentlichen, die in Satz 4 Nummer 1 sowie in Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2008/56/EG genannt sind.

(2) Vor der Aufstellung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme sind zu den vorgesehenen neuen Maßnahmen Folgeabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durchzuführen.

(3) Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme sind Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationalen Meeresübereinkommen, zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung und Durchführung der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 sind weitestgehend Maßnahmen zu berücksichtigen, die in ein Maßnahmenprogramm nach § 82

1. für ein Küstengewässer aufgenommen worden sind oder
2. für ein oberirdisches Gewässer aufgenommen worden sind, soweit die Maßnahmen dem Schutz eines Küstengewässers dienen.

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Meeresgewässer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen guten Zustand erreichen; nachteilige Auswirkungen auf diese Gewässer sollen vermieden werden.

(4) Die in den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Maßnahmen dürfen keine Beschränkung für Tätigkeiten enthalten, die allein der Verteidigung dienen. Diese Tätigkeiten sind jedoch so durchzuführen, dass sie weitestgehend mit den nach § 45e Satz 1 festgelegten Zielen vereinbar sind.

(5) Die zuständige Behörde führt die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2016 durch.

(6) Die zuständige Behörde legt abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 einen früheren Zeitpunkt für die Aufstellung und Durchführung der Maßnahmenprogramme fest, wenn der Zustand des Meeresgewässers umgehend grenzüberschreitende Maßnahmen erfordert. In diesem Fall können auch über die bereits in einem aufgestellten Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen hinaus zusätzliche oder weitergehende Maßnahmen bestimmt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 45i

##### Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde veröffentlicht

#### 1. Zusammenfassungen der Entwürfe

- a) der Anfangsbewertung nach § 45c Absatz 1, der Beschreibung des guten Zustands nach § 45d Satz 1 und der Ziele nach § 45e Satz 1 bis zum 15. Oktober 2011,
- b) der Überwachungsprogramme nach § 45f Absatz 1 bis zum 15. Oktober 2013 und

#### 2. Entwürfe der Maßnahmenprogramme nach § 45h Absatz 1 bis zum 31. März 2015.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann die Öffentlichkeit zu den in Satz 1 genannten Unterlagen bei der zuständigen Behörde schriftlich Stellung nehmen; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Für Maßnahmenprogramme nach § 45h ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Sätzen 1 und 2 Teil der strategischen Umweltprüfung nach § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) Bei Aktualisierungen nach § 45j und der vorzeitigen Aufstellung eines Maßnahmenprogramms nach § 45h Absatz 6 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1, die sich auf den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels beziehen, sind, auch in den Fällen des Absatzes 2, im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) § 85 gilt entsprechend für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen.

#### § 45j

##### Überprüfung und Aktualisierung

Die Anfangsbewertung nach § 45c Absatz 1, die Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer nach § 45d Satz 1, die nach § 45e Satz 1 festgelegten Ziele, die Überwachungsprogramme nach § 45f Absatz 1 sowie die Maßnahmenprogramme nach § 45h Absatz 1 sind alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

#### § 45k

##### Koordinierung

(1) Um die Bewirtschaftungsziele nach § 45a zu erreichen, koordinieren die zuständigen Behörden, einschließlich der zuständigen Behörden der betroffenen Binnenländer, die Maßnahmen nach den §§ 45c bis 45h

sowohl untereinander als auch mit den zuständigen Behörden im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels sowie mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die zuständigen Behörden bemühen sich um eine dem Satz 1 entsprechende Koordinierung mit den zuständigen Behörden von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören. Die zuständigen Behörden sollen die Organisationseinheiten internationaler Meeresübereinkommen und internationaler Flussgebietsübereinkommen nutzen. Für die Koordinierung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt § 7 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(2) Ergreifen andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Maßnahmen nach der Richtlinie 2008/56/EG, wirken die zuständigen Behörden hieran auch insoweit mit, als diese Maßnahmen im Zusammenhang damit stehen, dass der Oberflächenabfluss einer Flussgebietseinheit in das Meeresgewässer gelangt, für das die Maßnahmen ergriffen werden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### § 45l

##### Zuständigkeit im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit von Bundesbehörden im Geschäftsbereich der genannten Bundesministerien für die Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts und der auf Grund des § 23 für Meeresgewässer erlassenen Vorschriften im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels sowie das Zusammenwirken von Bundesbehörden bei der Durchführung dieser Vorschriften in diesem Bereich zu regeln.“

#### 6. § 62 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 6 ersetzt:

- „1. die Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit, über eine hierbei erforderliche Mitwirkung des Umweltbundesamtes und anderer Stellen sowie über Mitwirkungspflichten von Anlagenbetreibern im Zusammenhang mit der Einstufung von Stoffen,
2. die Einsetzung einer Kommission zur Beratung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Fragen der Stoffeinstufung einschließlich hiermit zusammenhängender organisatorischer Fragen,
3. Anforderungen an die Beschaffenheit und Lage von Anlagen nach Absatz 1,
4. technische Regeln, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
5. Pflichten bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, dem Befüllen, dem Entleeren, der In-

standhaltung, der Instandsetzung, der Überwachung, der Überprüfung, der Reinigung, der Stilllegung und der Änderung von Anlagen nach Absatz 1 sowie Pflichten beim Austreten wassergefährdender Stoffe aus derartigen Anlagen; in der Rechtsverordnung kann die Durchführung bestimmter Tätigkeiten Sachverständigen oder Fachbetrieben vorbehalten werden,

6. Befugnisse der zuständigen Behörde, im Einzelfall Anforderungen an Anlagen nach Absatz 1 festzulegen und den Betreibern solcher Anlagen bestimmte Maßnahmen aufzuerlegen,“.

- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.

### Artikel 2

#### Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 

„3. den Zustand weiterer in Anhang III Tabelle 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) aufgeführter Biotoptypen und sonstiger biologischer Merkmale.“
2. In § 9 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „des § 82“ durch die Wörter „der §§ 45h und 82“ ersetzt.
3. In § 22 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Umgang“ durch das Wort „Umfang“ ersetzt.
4. In § 39 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „vorsehen“ durch das Wort „vorzusehen“ ersetzt.
5. In § 43 Absatz 4 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
6. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) In den in Absatz 1 genannten Meeresbereichen kann die Erklärung von Gebieten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 auch dazu dienen, zusammenhängende und repräsentative Netze geschützter Meeresgebiete im Sinne des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG aufzubauen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nummer 1.8 in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird folgende Nummer 1.9 eingefügt:

„1.9 Maßnahmenprogramme nach § 45h des Wasserhaushaltsgesetzes“.

### Artikel 4

#### Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 

„3. bundeseigene Einrichtungen oder Gewässerenteile, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen, die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes errichtet oder betrieben werden, dienen.“
2. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „wasserrechtlichen“ gestrichen.
3. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Zur Unterhaltung gehört auch die Erhaltung von Einrichtungen und Gewässerteilen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 3.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Als Ausbau gilt auch die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Einrichtungen oder Gewässerteilen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 3.“
  - b) In Absatz 6 wird das Wort „wasserrechtlichen“ gestrichen.
5. In § 31 Absatz 4 sind die Wörter „die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ durch die Wörter „der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ zu ersetzen.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der abschließenden 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, im Folgenden „MSRL“ abgekürzt) in das deutsche Recht. In dem Gesetzentwurf ist auch eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Regelung der Zuständigkeiten der Bundesbehörden für die Durchführung der Richtlinie im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandssockels vorgesehen, da hier für den Vollzug ausschließlich der Bund zuständig ist. Die Festlegung der Zuständigkeiten der Landesbehörden für die Küstengewässer, in denen die Länder für die Durchführung der Richtlinie zuständig sind, erfolgt durch die Länder.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine Konkretisierung der bestehenden Verordnungsermächtigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 62 Absatz 4, mit der sichergestellt werden soll, dass durch Rechtsverordnung bundeseinheitliche Vorschriften insbesondere zur Fortführung der derzeitigen Praxis der Stoffeinstufung sowie zur Fortführung und Weiterentwicklung der anlagenbezogenen Vorschriften der Länder erlassen werden können.

#### 1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Nach Artikel 1 Absatz 1 der MSRL ist es das Hauptziel, einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um bis spätestens 2020 einen guten Zustand der Meeresgewässer zu erreichen oder zu erhalten. Dabei will die MSRL einen Beitrag leisten zur Kohärenz der verschiedenen politischen Maßnahmen, Vereinbarungen und Rechtsetzungsmaßnahmen, die sich auf die Meeresumwelt auswirken. Sie zielt darauf ab, die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei diesen Maßnahmen und Vereinbarungen sicherzustellen. In Erwägungsgrund 9 der MSRL heißt es darüber hinaus, dass zur Erreichung der Ziele der MSRL ein „transparenter und einheitlicher Rechtsrahmen erforderlich sei“. Dieser Rechtsrahmen wiederum soll einen „allgemeinem Handlungsrahmen“ zur Verfügung stellen, der die Koordination, kohärente Gestaltung und angemessene Abstimmung“ mit anderen Maßnahmen der Gemeinschaft sowie internationalen Regelungen ermöglicht. Der Regelungsanspruch der MSRL ist beschränkt und sie stellt eher einen ergänzenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen dar, innerhalb dessen existierende gemeinschaftliche und mitgliedstaatliche Schutzmaßnahmen an einem Gesamtziel – dem guten Umweltzustand – ausgerichtet und weiterentwickelt werden sollen oder können. Gemeinschaftliche Schutzmaßnahmen, die ergänzend zum Tragen kommen, ergeben sich vor allem aus der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) (sog. Wasserrahmenrichtlinie).

Um das o. g. Gesamtziel der MSRL spätestens bis zum Jahr 2020 zu erreichen, wird den Mitgliedstaaten in Artikel 1 Absatz 1 und 2 der MSRL aufgegeben, Meeresstrategien zu entwickeln, die den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt bezwecken, ihre Verschlechterung verhindern sollen oder die darauf abzielen, dass Schäden an Meeresökosystemen – wo durchführbar – beseitigt werden. Als Teilziel verfolgt die Richtlinie hierbei den Schutz der marinen Biodiversität und dient damit auch der Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 30. August 1993 (BGBl. 1993 II S. 1741). Außerdem sollen Einträge in die Meeresumwelt verhindert oder verringert werden, um Verschmutzungen schrittweise zu beseitigen und Auswirkungen auf die Artenvielfalt zu vermeiden. Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung der Meeresstrategie einen Ökosystemansatz zur Steuerung menschlichen Verhaltens anwenden und sich diesbezüglich mit Anrainerstaaten koordinieren.

Das Verfahren zur Entwicklung von Meeresstrategien gliedert sich in sechs Schritte (Aktionsplan), die ihrerseits in zwei Phasen (Vorbereitung und Maßnahmenprogramme) untergliedert werden (Artikel 5 Absatz 2 der MSRL).

Die Vorbereitung umfasst vier Verfahrensschritte:

- Anfangsbewertung zur Erfassung des aktuellen Umweltzustands
- Beschreibung eines guten Umweltzustands
- Festlegung von Umweltzielen und dazu gehörenden Indikatoren
- Erstellung und Durchführung eines Überwachungsprogramms für die laufende Bewertung und regelmäßige Aktualisierung der Ziele der Richtlinie.

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet zwei Verfahrensschritte:

- Erstellung eines Maßnahmenprogramms zur Erreichung oder Aufrechterhaltung eines guten Umweltzustands
- praktische Umsetzung des Maßnahmenprogramms.

Wenn verschiedene Mitgliedstaaten an ein- und dieselbe Meeresregion angrenzen und der Zustand der Meeresregion so kritisch ist, dass dringend gehandelt werden muss, sollen die Mitgliedstaaten einen Aktionsplan erarbeiten, der einen früheren Beginn der Maßnahmenprogramme und ggf. strengere Schutzmaßnahmen vorsieht (Artikel 5 Absatz 3 der MSRL). Die MSRL legt dagegen weder konkrete Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene fest, noch schreibt sie den Mitgliedstaaten vor, bestimmte Maßnahmen zu treffen. Die Instrumentenwahl soll durch die Mitgliedstaaten erfolgen, die lediglich aufgefordert werden, räumliche Schutzmaßnahmen in ihre Maßnahmenprogramme aufzunehmen (Artikel 13 Absatz 4 der MSRL). Zudem sind die Maßnahmenprogramme unter Berücksichtigung der in Anhang VI

der MSRL aufgelisteten Arten von Maßnahmen zu konzipieren (Artikel 13 Absatz 1 der MSRL). Dies setzt Konsultationen der betroffenen Staaten oder ihre Zusammenarbeit im Rahmen der regionalen Meeresübereinkommen voraus, damit solche Maßnahmen möglichst zeitgleich und zielgerichtet erfolgen, ohne sich zu widersprechen.

## 2. Struktur des Gesetzentwurfs

Zur Umsetzung der MSRL sind Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und (wenige) Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Aufgrund der regulativen Ausrichtung an Umweltzielen, Planungsschritten und Indikatoren besteht eine programmatische Nähe der MSRL zur Wasserrahmenrichtlinie, die im Wesentlichen auch durch das WHG umgesetzt wurde. Das WHG enthält die allgemeinen Grundsätze zur Gewässerbewirtschaftung (§ 6), die Regelungen zur Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten (§ 7), die Regelungen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer (§§ 25 ff.), zur Bewirtschaftung der Küstengewässer (§§ 43 ff.), zur Bewirtschaftung des Grundwassers (§§ 46 ff.) sowie das jeweilige wasserwirtschaftliche Planungsinstrumentarium. In dieses Regelungsgefüge passt sich das durch diesen Gesetzentwurf geregelte Instrumentarium zur Bewirtschaftung der Meeresgewässer ein.

Artikel 1 des Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Änderungen des WHG, Artikel 2 die erforderlichen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Änderungen des WHG übernehmen in der Struktur die Bewirtschaftungsziele und Verfahrensschritte der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und passen sie in das deutsche Wasserrecht ein. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Koordinierungspflichten für die beteiligten Behörden des Bundes und der Länder, wie sie ebenfalls in der MSRL vorgesehen sind. Schließlich sieht der Entwurf eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Regelung der Zuständigkeiten der Bundesbehörden im Hinblick auf die Umsetzung der MSRL im Bereich der deutschen AWZ und des Festlandsockels vor. Dies ist notwendig, da in diesen Bereichen der Bund für die Durchführung der Richtlinie zuständig ist und verschiedene Bundesbehörden zusätzliche Aufgaben aufgrund der MSRL übernehmen und bei der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung zusammenwirken müssen.

## 3. Bedeutsame Änderungen des WHG

Durch die Umsetzung der MSRL werden künftig erstmals Bestimmungen über solche Meeresgewässer, die außerhalb der Küstengewässer liegen, in das WHG aufgenommen. Der Begriff der Meeresgewässer wird neben den Begriffen „Oberirdische Gewässer“, „Küstengewässer“ und „Grundwasser“ definiert als „Küstengewässer sowie Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes“ (§ 3 Nummer 2a). Auf die Meeresgewässer finden die Verordnungsermächtigung des § 23 WHG und der neu eingefügte Abschnitt 3a des Kapitels 2 Anwendung (vgl. § 2 Absatz 1a Satz 1). Daneben gelten für Küstengewässer weiterhin die Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 3 über die Bewirtschaftung der Küstengewässer (§ 2 Absatz 1a Satz 2).

Die Verordnungsermächtigung in § 23 wird auf die Meeresgewässer erweitert und ermöglicht der Bundesregierung damit rein vorsorglich, in Zukunft Verordnungen insbesondere zur Umsetzung von künftigem EU-Recht mit konkretisierenden Anforderungen an Meeresgewässer zu erlassen. Derzeit sind weitergehende Regelungen auf Verordnungsebene nicht geplant.

In § 45a Absatz 1 werden zunächst die Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer festgelegt. Ziele sind die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des Zustands der Meeresgewässer und die Erreichung oder Erhaltung eines guten Zustands bis zum 31. Dezember 2020. § 45a Absatz 2 beschreibt in allgemeiner Form die Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele erforderlich sind. Das WHG selbst enthält aber kein Instrumentarium für Meeresgewässer außerhalb von Küstengewässern, um diese Ziele zu erreichen. Anders als für oberirdische Gewässer und Küstengewässer enthält das WHG z. B. für direktes Einleiten und Einbringen von Stoffen in der deutschen AWZ keine Erlaubnispflicht. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass Stoffe im Wesentlichen entweder über Einleitungen oder Einbringungen in die oberirdischen Gewässer und Küstengewässer in die Meere gelangen oder aufgrund von Tätigkeiten, die anderweitig rechtlich geregelt sind. So enthält z. B. die Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, an die Sicherheit von Bohrungen und Rohrleitungen bei der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen im Bereich des Festlandsockels. Für Verunreinigungen des offenen Meeres, die von Schiffen ausgehen, gelten die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78, BGBl. 1982 II S. 4). Eigene nationale Regelungen hierzu im WHG sind nicht sinnvoll.

Im WHG werden dagegen über die bereits genannten Regelungen hinaus folgende Regelungen getroffen:

- In § 45b werden die Begriffe „Zustand“ und „guter Zustand“ der Meeresgewässer“ näher definiert.
- In § 45c werden die Frist und die Maßgaben für die Anfangsbewertung der Meeresgewässer geregelt.
- In § 45d werden die Grundlagen und die zu berücksichtigenden Faktoren für die Beschreibung eines guten Zustands der Meeresgewässer festgelegt.
- In § 45e werden die Grundlagen der Festlegung von Zwischen- und Einzelzielen und die Fristsetzung für die Erreichung dieser Ziele geregelt.
- In § 45f werden die Frist für die Erstellung der Überwachungsprogramme, die Grundlagen dieser Programme sowie die Notwendigkeit der Abstimmung mit anderen Überwachungsmaßnahmen festgelegt.
- In § 45g werden die Voraussetzungen für die Verlängerungen von Fristen zur Erreichung des Ziels eines guten Zustands der Meeresgewässer sowie die Zulassung von Ausnahmen für die Zielerreichung geregelt.

- In § 45h sind die Fristen und Maßgaben für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme zur Zielerreichung geregelt.
- § 45i regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Anfangsbewertung, der Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer, der Festlegung der Ziele sowie der Überwachungs- und Maßnahmenprogramme.
- § 45j sieht eine Überprüfung und Aktualisierung der wesentlichen, zuvor genannten Verfahrensschritte bei der Bewirtschaftung der Meeresgewässer vor.
- §45k enthält Pflichten zur Koordinierung der zuständigen Behörden im Inland, innerhalb der Europäischen Union und mit Behörden von Drittstaaten.
- §45l schließlich enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Regelung der Zuständigkeiten von Bundesbehörden im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

Die Vorschriften des neuen Abschnitts 3a richten sich ausschließlich an die Behörden und erlauben selbst keine Eingriffe in Rechte des Bürgers. Die §§ 45a bis 45l enthalten auch keine Verpflichtung staatlicher oder privater Stellen, den zuständigen Behörden gegenüber Auskünfte zu erteilen, etwa im Rahmen der Anfangsbewertung Informationen über bestimmte Nutzungen der Meeresgewässer mitzuteilen. Soweit auf Grund dieser Vorschriften Eingriffe in die Rechte der Bürger oder Auskunftspflichten erforderlich werden, sind sie auf bestehende anderweitige Rechtsgrundlagen zu stützen.

#### 4. Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz

Die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz dienen der Ergänzung der Vorschriften über die Beobachtung von Natur und Landschaft, der Klarstellung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Landschaftsplänen bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme sowie der Verknüpfung zwischen den im Bundesnaturschutzgesetz angesprochenen geschützten Meeresflächen im Bereich der deutschen AWZ und des Festlandsockels und den in der MSRL angeführten räumlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der zu erstellenden Maßnahmenprogramme.

#### 5. Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 34 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes überträgt der WSV die Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen an Bundeswasserstraßen als hoheitliche Aufgabe. Die Verantwortung für die Durchgängigkeit der Stauanlagen für Gewässerorganismen und Sedimente ist damit Teil der hoheitlichen, verkehrlichen Verwaltung der Bundeswasserstraßen. Die Einrichtungen und Gewässerteile, die zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Stauanlagen der WSV errichtet und unterhalten werden müssen, werden Bestandteil der Bundeswasserstraßen. Die hoheitliche Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der zu ihnen gehörenden Anlagen ist im Bundeswasserstraßengesetz geregelt. Dort finden sich verfahrensrechtliche Vorschriften über den Aus- und Neubau sowie die Unterhaltung. Eine klarstellende Anpassung des Bundeswasserstraßengesetzes an die neue Aufgabe hat sich als für den Verwaltungsvollzug notwendig

erwiesen und wird nun mit der vorliegenden Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes vorgenommen.

## II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich, soweit die Regelungen die Reinhaltung der Meeresgewässer betreffen, aus dem Kompetenztitel „Wasserhaushalt“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes) und, soweit die Regelungen den Meeresnaturschutz betreffen, aus dem Kompetenztitel „Naturschutz“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundeswasserstraßengesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes.

## III. Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

Die Regelungen des Gesetzes tragen den verbindlichen Vorgaben der MSRL Rechnung. Die Umsetzung der einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie wird im Rahmen der Begründung zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes erläutert.

Das Gesetz ist auch mit sonstigem EU-Recht vereinbar.

## IV. Gender Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der geltenden Arbeitshilfen geprüft. Personen werden von den Regelungsvorschlägen lediglich mittelbar betroffen. Adressaten sind der Bund und die Länder. Das Instrumentarium zur Bewirtschaftung der Meeresgewässer unterscheidet nicht zwischen Männern und Frauen. Die Bewirtschaftungsziele wirken sich in gleicher Weise auf die Geschlechter aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus. Dies gilt in gleicher Weise für die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes.

## V. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da die MSRL der Europäischen Union in anderer Weise nicht europarechtskonform und rechtssystematisch einwandfrei in das deutsche Recht umsetzbar ist.

## VI. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

- a) Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
  - aa) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen insoweit Ausgaben, als sie Träger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Benutzung und Ausbau von Meeresgewässern) und von den Maßnahmenprogrammen betroffen sind. Für den Bund soll etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bei den Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand finanziell und

stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

#### bb) Vollzugaufwand

Die Umsetzung der MSRL verursacht bei den für den Vollzug des Wasserrechts in den Küstengewässern zuständigen Ländern sowie bei dem für die deutsche AWZ zuständigen Bund zusätzliche Kosten. Dies ergibt sich daraus, dass im deutschen Recht erstmals die Durchführung systematischer und auf einander aufbauender Verfahrensschritte zum Schutz der Meeresgewässer, wie beispielsweise die Durchführung einer Anfangsbewertung oder die Festlegung von Zielen, gesetzlich normiert werden. Aus diesen Regelungen resultieren erhöhte Anforderungen an die Überwachung der Meeresgewässer insbesondere durch zusätzliche Datenerhebung und -auswertung und zusätzliche Anforderungen an die Koordinierung der entsprechenden Maßnahmen zwischen den zuständigen Landes- und Bundesbehörden sowie mit den Nachbar- bzw. Anliegerstaaten an Nord- und Ostsee.

Vollzugsmaßnahmen, die bereits aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.06.1992, S. 7), der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) oder der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 04.03.2006, S. 37) erfolgen, werden hier kostenmäßig nicht erneut in Ansatz gebracht.

Die tatsächlichen zusätzlichen Kosten lassen sich im Hinblick auf die Datenerhebung derzeit schwer abschätzen, da das Datenmanagement im Hinblick auf eine kohärente Berichterstattung nach dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR- Übereinkommen; BGBl. 1994 II S. 1360) und dem Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki Übereinkommen; BGBl. 1994 II S. 1397) zurzeit überprüft und neu geordnet wird. Bereits jetzt bestehende Berichtspflichten (z. B. aus den internationalen Meeresschutzübereinkommen, deren Vertragspartei Deutschland ist, sowie aufgrund bestehender und im Erfassungsbereich der MSRL anwendbarer Richtlinien der EU wie Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) sind zu berücksichtigen. Dabei werden eine optimale Nutzung vorhandener Daten und die Vermeidung paralleler Daten- und Berichtsströme und damit eine Kostenminimierung angestrebt. Nach Artikel 19 Absatz 3 MSRL ist zudem die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-

Richtlinie, ABl. L 108 vom 25.04.2007, S. 1) zu berücksichtigen.

Der Vollzugaufwand durch erhöhte Koordinierungspflichten nach § 45k WHG ist im Einzelnen noch nicht absehbar. Das Verfahren der Koordinierung und die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen werden zwischen den zuständigen Bundesbehörden sowie zwischen Bund und Ländern derzeit abgestimmt. Dabei sollen vorhandene Institutionen soweit wie möglich genutzt werden, allerdings werden sich zusätzliche organisatorische und personelle Maßnahmen nicht vermeiden lassen. Die Kosten, die durch die Koordinierung der Bundesbehörden untereinander im Hinblick auf die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone entstehen, lassen sich erst im Rahmen der Rechtsverordnung aufgrund von § 45l WHG näher spezifizieren.

Bei den Küstenländern fallen geringe Mehrkosten an, die diese im Einzelnen derzeit nicht beziffern können. Die zusätzlichen Kosten fallen auch hier insbesondere durch Überwachungs- und Koordinierungsanforderungen an, die bisher durch keine europäische Richtlinie und kein internationales Meeresübereinkommen abgedeckt werden, also einige wenige Anforderungen, die nach bisherigem Recht nicht zu leisten und durchzuführen waren. Weitere Kosten werden länderseitig durch die Teilnahme an Arbeitsgruppen entstehen. Auch diese Kosten können im Einzelnen nicht beziffert werden. Die Koordinierungsarbeiten werden zukünftig in gemeinsamen Gremien von Bund und Ländern gebündelt. Der bisherige Finanzierungsbeitrag der Länder aus dem Bund-Länder-Messprogramm (BLMP) wird Bestandteil des jeweiligen Länderbeitrages zur Finanzierung dieser gemeinsamen Gremien sein. Sofern die Küstenländer dem BLMP angehörten, kann dies im Haushalt der Länder weitestgehend durch Umschichtungen finanziert werden.

Die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der AWZ betrifft Bundesbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Namentlich sind dies: das Umweltbundesamt (UBA), das Bundesamt für Naturschutz (BfN), das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei (vTI). Wie bei den Küstenländern bestehen im Hinblick auf die AWZ bereits Überwachungs- und Koordinierungspflichten. Gleichwohl werden durch die MSRL in einigen Bereichen zusätzliche Aufgaben insbesondere durch zusätzliche Datenerhebung und -auswertung und damit auch zusätzliche Kosten entstehen. Davon ist beispielsweise in den Themenbereichen Abfall, Energieeintrag, Zooplankton und kommerzielle Fischerei auszugehen. Um diese erweiterten Anforderungen bewältigen zu können, fallen im Zuständigkeitsbereich der AWZ bei den nachgeordneten Behörden voraussichtlich folgende Kosten jährlich an:

## UBA

Personal 613 532,50 €		
Stellen		
hD (E 14)	5,5	* 88 721 Euro = 487 965,50 €
gD (E 11)	1,0	75 912,00 €
mD (E 06)	1,0	49 655,00 €
Gesamt		<b>613 532,50 €</b>
Sachmittel <sup>1</sup>		<b>290 000 €</b>
Forschungsvorhaben		<b>200 000 €</b>
<b>GESAMT pro Jahr</b>		<b>1 103 532,50 €</b>

<sup>1</sup> Einschließlich Reisemittel, Kosten für Meeresumweltdatenbank, Webclient, Informationssystem QS-BLMP.

## BfN

Personal 442 830,00 €		
Stellen		
hD (E 13)	4,25	* 70 203 € = 298 362,75 €
gD (E 09)	1,75	* 61 272 € = 107 226,00 €
mD (E 06)	0,75 * 49 655 €	37 241,25 €
Gesamt		<b>442 830,00 €</b>
Sachmittel <sup>2</sup>		<b>85 000 €</b>
<b>GESAMT pro Jahr</b>		<b>527 830,00 €</b>

<sup>2</sup> Einschließlich Reisemittel.

## vTI

Personal 505 602,50 €		
Stellen		
hD (E 13)	3,5	* 70 203 € = 245 710,50 €
gD (E09)	1	61 272,00 €
mD	4	* 49 655 € = 198 620,00 €
Gesamt		<b>505 602,50 €</b>
Sachmittel <sup>3</sup>		<b>120 000 €</b>
<b>GESAMT pro Jahr</b>		<b>625 602,50 €</b>

<sup>3</sup> Einschließlich Reisemittel.

Hinzu kommen ca. 678 000 Euro Schiffsbetrieb- und Ausrüstungskosten, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung fallen.

## BSH

Beim BSH fallen, soweit Überwachungsaufgaben betroffen sind, allenfalls geringe Mehrkosten an. Das BSH, welches solche Aufgaben bereits jetzt vor allem auf der Grundlage des Seeaufgabengesetzes mit einem jährlichen Aufwand von ca. 13,6 Millionen Euro durchführt, geht nicht vom Anfall von Mehrkosten aus, weil bisher keine durch die MSRL verursachte Veränderung in Bezug auf die Quantität oder Qualität der diese Behörde betreffenden Messungen erkennbar ist. Mehrkosten werden dem BSH im Hinblick auf die Bereiche Abfall und Lärm entstehen, die vom BSH frühestens im Jahr 2012 im Einzelnen quantifiziert werden können.

Die durch die Umsetzung der Richtlinie insgesamt in der EU anfallenden Kosten werden voraussichtlich nicht unerheblich sein. Die Europäische Kommission schätzt die Kosten für Planung, Verwaltung und Überwachung für sämtliche Meeresgewässer der Union auf ca. 90 Mio. Euro in den ersten beiden Jahren der Umsetzung und auf ca. 73 Mio. Euro für die Folgejahre (vgl. Europäische Kommission, SEC(2005) 1290, Annex 7).

Für den Bund soll etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.



#### b) Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Die Aufgabe der Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Stauanlagen, die von der WSV errichtet oder betrieben werden, wurde bereits mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetz ausdrücklich als Hoheitsaufgabe auf die WSV übertragen. Die finanziellen Auswirkungen der Übernahme der neuen Aufgabe Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch die WSV wurden bereits bei der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes betrachtet. Die klarstellenden verfahrensrechtlichen Regelungen im Bundeswasserstraßengesetz führen nicht zu zusätzlichen Kosten.

#### 2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf haben keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf das Preisniveau. Nicht auszuschließende indirekte Auswirkungen der Umsetzung der MSRL auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind derzeit nicht quantifizierbar.

### VII. Bürokratiekosten

#### 1. Unternehmen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten der Unternehmen.

#### 2. Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger.

#### 3. Verwaltung

Für die Verwaltung wird eine neue Informationspflicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in § 45i begründet.

### VIII. Befristung

Eine Befristung dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die MSRL, die durch den Gesetzentwurf umgesetzt werden soll, ebenfalls keine Befristung enthält.

### IX. Auswirkungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung

Das Gesetzesvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Instrumentarium zur Erreichung des guten Zustands der Meeresgewässer bis Ende 2020 dient dem Umweltschutz bei gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung derzeitiger und künftiger Nutzungsinteressen im Hinblick auf die Meeresgewässer.

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie soll diese Richtlinie 1:1 in das deutsche Recht umsetzen. Die Richtlinie ist in erster Linie eine Verfahrensrichtlinie zur Erreichung eines guten Zustands der Meeresqualität. Bei der Festlegung der Ziele sind auch soziale und wirtschaftliche Belange ausdrücklich zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit wird in das Verfahren einbezogen. Richtlinie wie Gesetzesentwurf sind einer nachhaltigen Meeresbewirtschaftung verpflichtet.

Der Gesetzentwurf trägt insbesondere zur Durchführung der Managementregeln der Bundesregierung bei:

- Erneuerbare Naturgüter (z. B. Fische) sollen nur im Rahmen ihrer Fähigkeit zur Regeneration genutzt werden. Nicht erneuerbare Naturgüter dürfen nur sparsam und in dem Umfang genutzt werden, wie sie nicht durch andere, erneuerbare Naturgüter oder Materialien ersetzt werden können (vgl. § 45a Absatz 2 Nummer 1 und 3). So wird sichergestellt, dass die Regenerationsfähigkeit der erneuerbaren Naturgüter auf Dauer erhalten bleibt.
- Einträge in die Meeresumwelt sind zu verhindern und zu verringern, um die Verschmutzung schrittweise zu beseitigen (vgl. §§ 45a Absatz 2 Nummer 2, 45b Absatz 2 Nummer 3). So wird sichergestellt, dass die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme (z. B. Ozeane) bei Freisetzung von Stoffen (z. B. aus Abfällen und Abwässern) auf Dauer erhalten bleibt.

Bei der Nutzung der Meere ist außerdem sicherzustellen, dass es keine signifikanten Auswirkungen auf oder Gefahren für die Artenvielfalt des Meeres, die Meeresökosysteme, die menschliche Gesundheit und die rechtmäßige Nutzung des Meeres gibt (vgl. § 45b Absatz 2 Nummer 2).

Da der Gesetzentwurf wie auch die Richtlinie selbst keine konkreten Ziele und Maßnahmen enthalten, sondern diese erst aufgrund der Regelungen festgelegt werden sollen, lässt sich nicht abschätzen, welche Nachhaltigkeitsindikatoren wie genau beeinflusst werden können.

### B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

**Zu Artikel 1** (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

**Zu Nummer 2** (§ 2 Absatz 1a WHG)

Satz 1 des neuen § 2 Absatz 1a regelt die im Bereich der Meeresgewässer im Sinne des § 3 Nummer 2a WHG (neu) anwendbaren Vorschriften des WHG. Während die allgemeinen, d.h. nicht auf bestimmte Gewässerarten bezogenen Vorschriften des Gesetzes für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser gelten (vgl. § 2 Absatz 1 WHG), sollen für Meeresgewässer lediglich die Verordnungsermächtigung nach § 23 sowie der neue Abschnitt 3a des Kapitels 2 gelten. Die Umsetzung der MSRL wird also nicht zum Anlass genommen, den Anwendungsbereich des WHG über die zur Richtlinienumsetzung erforderlichen Vorschriften hinaus zu erweitern.

Satz 2 stellt klar, dass die für die Bewirtschaftung der Küstengewässer geltenden Vorschriften (also insbesondere Kapitel 2 Abschnitt 3) unberührt bleiben. Die allein der Umsetzung der MSRL dienenden Vorschriften des neuen Abschnitts 3a in Kapitel 2 bilden ein eigenständiges Regelungsregime, das im Bereich der Küstengewässer zusätzlich zu den schon bislang dort geltenden Vorschriften anwendbar ist. Dieser Dualismus resultiert aus den europarechtlichen Vorgaben, die nachgezeichnet werden. So enthält die Wasserrahmenrichtlinie Vorgaben zu Bewirtschaftungszielen und den ihrer Erreichung dienenden Instrumenten für Küstengewässer, während die MSRL entsprechende Vorgaben für Meeresgewässer trifft, die die Küstengewässer einschließen (siehe dort Artikel 3 Nummer 1). Soweit beide Richt-

linien die Küstengewässer betreffen, sind ihre Regelungsgegenstände im Sinne einer Vermeidung von Doppelregelungen nicht inhaltlich aufeinander abgestimmt. Dies betrifft sowohl die verfahrensmäßigen Instrumente, die bei beiden Richtlinien weitgehend ähnlich sind, als auch die maßgeblichen materiellen Aspekte. Insbesondere enthält die MSRL für die Küstengewässer kein Anforderungsprofil, das inhaltlich die bereits nach der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllenden Anforderungen berücksichtigt.

#### **Zu Nummer 3** (§ 3 Nummer 2a WHG)

Die neue Nummer 2a in § 3 dient der Umsetzung der Begriffsbestimmung „Meeresgewässer“ in Artikel 3 Nummer 1 der MSRL.

#### **Zu Nummer 4** (§ 23 Absatz 1 WHG)

Die in den Buchstaben a und b vorgesehenen Erweiterungen der Verordnungsermächtigung in § 23 Absatz 1 ermöglichen es, auf Verordnungsebene Detailregelungen zur Bewirtschaftung auch von Meeresgewässern zu treffen. Die MSRL in ihrer derzeitigen Fassung wird zwar mit dem vorliegenden Gesetz vollständig in deutsches Recht umgesetzt. Aufgrund der Erweiterungen der Verordnungsermächtigung können jedoch neue Anforderungen etwa infolge künftiger Ergänzungen der MSRL auf Verordnungsebene geregelt werden.

#### **Zu Nummer 5** (Kapitel 2 Abschnitt 3a)

Der neue Abschnitt 3a des Kapitels 2 enthält die zur Umsetzung der MSRL erforderlichen Vorschriften. § 45a regelt die Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer, die mit Hilfe des in den §§ 45c bis 45k geregelten verfahrensmäßigen Instrumentariums zu erreichen sind. § 45b enthält die für das Verständnis des Abschnitts 3a wesentlichen Begriffsbestimmungen. § 45l regelt die Zuständigkeit von Bundesbehörden im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels.

Die Gliederung des Abschnitts 3a und die Struktur der Regelungen folgen weitgehend der Systematik der Richtlinie. Dementsprechend sind folgende Verfahrensschritte zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehen, wobei die nachfolgenden jeweils auf den vorangehenden Verfahrensschritten aufbauen: Anfangsbewertung (§ 45c), Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer (§ 45d), Festlegung von Zielen (§ 45e), Maßnahmenprogramme (§ 45h), Überprüfungen und Aktualisierungen (§ 45j).

Soweit die Regelungsgegenstände der MSRL denen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen, wurde aus Gründen der Kohärenz eine möglichst parallele Regelungsstruktur gewählt (siehe etwa die Regelungen zu den Bewirtschaftungszielen für Meeresgewässer (§ 45a) sowie zu Fristverlängerungen und Ausnahmen (§ 45g). Um zu vermeiden, dass die Anforderungen nach dem neuen Abschnitt 3a die Wiederholung von Maßnahmen zur Folge haben, die für Küstengewässer bereits zur Erfüllung der Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie durchzuführen sind, ist an verschiedenen Stellen vorgesehen, dass diese Maßnahmen bei der Umsetzung der MSRL zu berücksichtigen sind (siehe § 45c Absatz 2 Satz 2, § 45d Satz 2, § 45e Satz 2, § 45f Absatz 2 Satz 2, § 45h Absatz 3 Satz 2). Der neue Ab-

schnitt 3a enthält keine Regelungen, die über die Anforderungen der MSRL hinausgehen oder andere Regelungsgegenstände (außerhalb dieser Richtlinie) betreffen.

Zum Verhältnis des Abschnitts 3a zum vorangehenden Abschnitt 3 wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

#### **§ 45a WHG**

§ 45a Absatz 1 und 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 und Artikel 3 Nummer 8 der MSRL. Im Einzelnen:

Absatz 1 regelt die für die Bewirtschaftung von Meeresgewässern grundlegenden Bewirtschaftungsziele, nämlich das Verschlechterungsverbot (Nummer 1) und die Erhaltung bzw. das Erreichen des guten Zustands (Nummer 2). Die Vorschrift übernimmt die Regelungsstruktur der für die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer geltenden Parallelvorschrift des § 27 Absatz 1 WHG. Absatz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung der entsprechenden Vorgabe aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der MSRL. Absatz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 der MSRL.

Absatz 2 konkretisiert die grundlegenden Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1, indem er die wesentlichen Maßnahmen beschreibt, die zur Erreichung dieser Bewirtschaftungsziele zu treffen sind. Im Hinblick auf die konkreteren und zum Teil auch weitergehenden Anforderungen, die in den §§ 45c bis 45e und 45h in Verbindung mit den jeweiligen Anhängen der MSRL geregelt sind, handelt es sich bei den in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen um keine abschließende Aufzählung, was durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ im Einleitungssatz verdeutlicht wird. Nummer 1 dient der Umsetzung der entsprechenden Vorgabe aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der MSRL. Dementsprechend sind zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Meeresökosysteme zu schützen und zu erhalten, oder, wo durchführbar, in Gebieten, in denen sie geschädigt wurden, wiederherzustellen. Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der MSRL, wobei die Begriffsbestimmung „Verschmutzung“ nach Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie in die Vorschrift integriert wird. Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 3 der MSRL, soweit die dort angesprochenen Aspekte nicht bereits durch die übrigen in § 45a geregelten Anforderungen abgedeckt sind.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und b, im Hinblick auf die Nordsee als gesondertes Bewirtschaftungsgebiet auch in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a Ziffer i der MSRL.

#### **§ 45b WHG**

§ 45b enthält die für das Verständnis des Abschnitts 3a wesentlichen Begriffsbestimmungen „Zustand der Meeresgewässer“ (Absatz 1) und „guter Zustand der Meeresgewässer“ (Absatz 2). Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 4 der MSRL, Absatz 2 der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 5 der MSRL. Unter „dynamischem Meeresgewässer“ ist in erster Linie ein System gemeint, das flexibel auf Änderungen der Umwelt (z. B. des Klimas) reagiert. Bei der Beurteilung, ob die Meeresökosysteme ohne Einschränkung funktionieren (Absatz 2 Nummer 1), sind

auch die in Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a der MSRL angesprochenen hydromorphologischen, physikalischen und chemischen Verhältnisse der Meeresökosysteme zu berücksichtigen. Absatz 2 Nummer 3 konkretisiert zugleich den in Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b der MSRL verwendeten Begriff „Verschmutzung“, wobei die entsprechende Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie übernommen wird. Die Europäische Kommission hat Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern beschlossen (Beschluss vom 1. September 2010 über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern, ABl. L 232 vom 02.09.2010, S. 14), die im vorliegenden Zusammenhang zu beachten sind.

### § 45c WHG

Die in § 45c geregelte Anfangsbewertung der Meeresgewässer ist der erste Verfahrensschritt zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 45a. Sie entspricht inhaltlich der in Artikel 5 der Wasserrahmenrichtlinie geregelten Bestandsaufnahme für Oberflächengewässer und für das Grundwasser. Der Anfangsbewertung kommt im Regelungsgefüge des Abschnitts 3a eine zentrale Bedeutung zu, da die Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer (§ 45d Satz 1), die Festlegung von Zielen (§ 45e Satz 1) sowie die Aufstellung der Überwachungsprogramme (§ 45f Absatz 1) und der Maßnahmenprogramme (§ 45h Absatz 1 Satz 1) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der MSRL ausdrücklich auf der Grundlage der Anfangsbewertung vorzunehmen sind.

Absatz 1 nennt die in die Anfangsbewertung einzubeziehenden Aspekte. Satz 1 dient der Umsetzung von Anhang III der MSRL und verweist im Hinblick auf die Merkmale von Meeresgewässern sowie die Belastungen und Auswirkungen, denen sie ausgesetzt sind, auf die näheren Maßgaben dieses Anhangs in der jeweils geltenden Fassung. Bei Anhang III handelt es sich um eine indikative Liste, die verbindliche Mindestanforderungen normiert; ggf. können aber auch weitere Faktoren in die Anfangsbewertung einbezogen werden. Entsprechend der Vorgabe in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der MSRL ist die Anfangsbewertung nach Satz 1 bis zum 15. Juli 2012 durchzuführen. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der MSRL; die Vorschrift beinhaltet eine zusammenfassende Aufzählung aller Bestandteile der Anfangsbewertung. Die in Satz 2 Nummer 3 angesprochene wirtschaftliche Analyse der Nutzung der Meeresgewässer entspricht der wirtschaftlichen Analyse nach Artikel 5 Absatz 1 dritter Anstrich der Wasserrahmenrichtlinie. Während die Anforderungen an die wirtschaftliche Analyse dort allerdings durch ergänzende Maßgaben in Anhang III der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert werden, fehlen entsprechende Konkretisierungen für die wirtschaftliche Analyse für Meeresgewässer in der MSRL. Im Übrigen geht die Anfangsbewertung nach der MSRL insoweit über die Vorgaben nach Artikel 5 der Wasserrahmenrichtlinie hinaus, als neben der wirtschaftlichen Analyse zusätzlich eine gesellschaftliche Analyse der Nutzung der Meeresgewässer durchzuführen ist.

Absatz 2 zielt darauf ab, Doppelarbeit und Widersprüchlichkeiten dadurch zu vermeiden, dass entsprechende Maßnahmen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchge-

führt worden sind, bei der Anfangsbewertung zu berücksichtigen sind. Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der MSRL und stellt klar, dass neben den dort beispielhaft genannten einschlägigen Bewertungen im Rahmen internationaler Meeresübereinkommen insbesondere auch einschlägige Bewertungen im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sind. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der MSRL und soll die möglichst weitgehende Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie sicher stellen. Der Begriff „Übergangsgewässer“ ist im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 dieser Richtlinie als die Oberflächenwasserkörper in der Nähe von Flussmündungen, die aufgrund ihrer Nähe zu den Küstengewässern einen gewissen Salzgehalt aufweisen, aber im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst werden, zu verstehen.

### § 45d WHG

§ 45d regelt den auf die Anfangsbewertung nach § 45c folgenden Verfahrensschritt, nämlich die Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer. Die Beschreibung des guten Zustands entspricht der nach der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen für Küstengewässer, die dem sehr guten ökologischen Zustand oder dem sehr guten ökologischen Potenzial entsprechen (siehe dort Anhang II Nummer 1.3).

Satz 1 enthält zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Beschreibung des guten Zustands. Er dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der MSRL. Die Beschreibung des guten Zustands richtet sich nach den näheren Maßgaben des Anhangs I dieser Richtlinie. Alle dort aufgeführten qualitativen Deskriptoren sind zu prüfen, um diejenigen Deskriptoren zu ermitteln, die letztlich für die Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer zu verwenden sind (siehe Satz 1 des letzten Absatzes von Anhang I).

Das in Satz 2 geregelte Erfordernis, Festlegungen von typspezifischen Referenzbedingungen für Küstengewässer weitestgehend zu berücksichtigen, zielt im Hinblick darauf, dass bereits nach der Wasserrahmenrichtlinie mit der Festlegung dieser Referenzbedingungen parallele Maßnahmen durchzuführen sind, auf die Vermeidung von Doppelarbeit und Widersprüchen bei der Umsetzung der MSRL und der Wasserrahmenrichtlinie ab. Die Festlegung typspezifischer Referenzbedingungen für Küstengewässer ist derzeit in den Verordnungen der Länder zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie geregelt. Die hiernach festgelegten typspezifischen Referenzbedingungen sind bei der erstmaligen Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer bis zum 15. Juli 2012 zu berücksichtigen. Die landesrechtlichen Vorschriften sollen durch die vorgesehene Bundesverordnung zum Schutz der Oberflächengewässer abgelöst werden. In diesem Zusammenhang ist entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen, dass die Festlegungen von typspezifischen Referenzbedingungen, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vor Inkrafttreten der Bundesverordnung erfolgt sind, zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren sind (§ 3 Nummer 5 des Entwurfs der Bundesverordnung). Die hiernach überprüften bzw. aktualisierten typspezifischen Refe-

renzbedingungen sind bei der Aktualisierung der Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer (§ 45j) zu berücksichtigen.

Satz 3 soll sicherstellen, dass im Verhältnis zu bereits festgelegten Kriterien für einen günstigen Erhaltungszustand der in den Meeresgewässern vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und Arten im Sinne der Anhänge I und II FFH-Richtlinie im Rahmen der Beschreibung des guten Zustands keine neuen oder gar abweichenden Kriterien zugrunde gelegt werden. Er dient damit ebenfalls der Vermeidung von Doppelarbeit und Widersprüchen auch im Hinblick auf die auf der Grundlage der Beschreibung des guten Zustands dann festzulegenden Ziele (vgl. § 45e Satz 2 und 3).

#### § 45e WHG

Die Festlegung von Zielen nach § 45e dient dazu, die Zwischen- und Einzelziele zu definieren, die erforderlich sind, um das übergreifende Gesamtziel, nämlich den guten Zustand der Meeresgewässer – wie von § 45a Absatz 1 Nummer 2 gefordert – bis zum 31. Dezember 2020 zu erreichen. Der Begriff „Zwischenziel“ bezeichnet dabei die Erreichung bestimmter Vorgaben, die noch nicht den Anforderungen des guten Zustands entsprechen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2020 (vgl. Anhang IV Nummer 6). Demgegenüber sind mit Einzelzielen Vorgaben im Hinblick auf bestimmte Aspekte des Zustands der Meeresgewässer gemeint, die den Anforderungen des guten Zustands entsprechen und daher erst zum 31. Dezember 2020 erreicht werden müssen.

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der MSRL. Bei der Festlegung der Ziele nach § 45e Satz 1 sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch soziale und wirtschaftliche Belange angemessen zu berücksichtigen (Anhang IV Nummer 9 der MSRL). Die Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der MSRL. Satz 2 nennt als wichtige Beispiele für die Umweltziele im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe des § 44 und die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes. Satz 3 dient der Vermeidung von Widersprüchen im Verhältnis der Zwischen- und Einzelziele nach Satz 1 zu den anderen einschlägigen Zielen nach Satz 2.

#### § 45f WHG

§ 45f regelt die Aufstellung und Durchführung von Überwachungsprogrammen auf Grundlage der Anfangsbewertung. Mit § 45f Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird Artikel 11 Absatz 1 i. V. m. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der MSRL umgesetzt.

§ 45f Absatz 1 stellt klar, dass die Überwachungsprogramme einerseits dem Monitoring des Zustands der Meeresgewässer und andererseits der regelmäßigen Analyse und Anpassung der nach § 45e festgelegten Ziele dienen. Die MSRL schreibt den Mitgliedstaaten keine bestimmten Überwachungsmaßnahmen vor, die in die Überwachungsprogramme aufzunehmen sind. Auch Anhang V der Richtlinie enthält nur allgemeine Umschreibungen der Kriterien, insbesondere der Informationen, deren Gewinnung die

Überwachungsmaßnahmen dienen. Die Richtlinie verlangt nicht in jedem Fall neue Überwachungsmaßnahmen oder -programme, sondern erforderlichenfalls nur eine Anpassung von bestehenden Maßnahmen oder Programmen an die 111 Anforderungen der Richtlinie. Hierbei sollte ggf. auf Programme internationaler bzw. regionaler Meeresschutzorganisationen wie OSPAR oder HELCOM zurückgegriffen werden, schon um die notwendige Konsistenz der Überwachung (siehe unten) zu erreichen. Auch bei der Überwachung ist zudem ein ökosystemarer Ansatz zu Grunde zu legen.

Absatz 2 Satz 1 enthält die zentrale Forderung der Kompatibilität der Überwachungsprogramme mit einschlägigen nationalen bzw. EU-Vorschriften (insbesondere Wasserrahmenrichtlinie, FFH- und Vogelschutzrichtlinie) und internationalen Meeresübereinkommen. Die Vergleichbarkeit der Überwachung und ihrer Ergebnisse ist entscheidende Voraussetzung für die Erreichung der Ziele der MSRL. Insofern ist die nationale Überwachung nicht frei, sondern muss sich an die überstaatlichen Systeme anpassen. Absatz 2 Satz 2 enthält eine Berücksichtigungspflicht im Hinblick auf die Überwachung von Küstengewässern aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie. Da es in diesen Bereichen Überschneidungen zwischen der MSRL und der Wasserrahmenrichtlinie gibt, ist Doppelarbeit zu vermeiden.

#### § 45g WHG

§ 45g setzt Artikel 14 MSRL um. Da die Richtlinie realistisch davon ausgeht, dass in bestimmten Fällen die Fristen für das Gesamtziel (guter Zustand der Meeresgewässer bis zum 31. Dezember 2020) und die Zwischen- und Einzelziele der Richtlinie nicht überall eingehalten werden können und in weiteren Fällen die Ziele überhaupt nicht eingehalten werden können, lässt sie Fristverlängerungen und Ausnahmen zu. Fristverlängerungen und Ausnahmen sind nur für bestimmte Teile der Meeresgewässer zulässig und sollten – aus Nachweisgründen – ausdrücklich und schriftlich festgelegt werden. Dies ergibt sich indirekt schon aus der Veröffentlichungspflicht nach § 45i Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1.

Die Fristverlängerung nach Absatz 1 kommt nur wegen natürlicher Gegebenheiten (z. B. hoher Hintergrundwerte für bestimmte Schadstoffe) in Betracht (Satz 1). Bei Festsetzung neuer Fristen sind nach Satz 2 die Auswirkungen auf Meeresgewässer anderer Staaten sowie die Hohe See zu berücksichtigen.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind Ausnahmen hinsichtlich der Erreichung des guten Zustands nach § 45a Absatz 1 Nummer 2 oder hinsichtlich der nach § 45e Satz 1 festgelegte Ziele möglich. Dies setzt voraus, dass einer oder mehrere der in Absatz 2 Satz 2 genannten vier Gründe vorliegt, die den Ausnahmetatbeständen nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a bis d der MSRL entsprechen. Der Tatbestand der fehlenden Verantwortlichkeit des Mitgliedstaates für bestimmte Maßnahmen oder Untätigkeit (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der MSRL) bedarf der Präzisierung, da unklar ist, welche Kriterien und welche Rechtsvorschriften für diese Verantwortlichkeit maßgeblich sein sollen. Um die Regelung für den Vollzug handhabbar zu machen, erfasst Nummer 1 daher Handlungen oder Unterlassungen außerhalb des Geltungsbereichs des WHG. Auch hinsichtlich der

Ausnahmetatbestände nach Absatz 2 ist – aus Nachweisgründen – eine schriftliche Darlegung der Gründe angebracht. Insbesondere im Falle der Nummer 4 ist nachvollziehbar darzulegen, welche Gründe des Gemeinwohls Maßnahmen zur Änderung der physikalischen Eigenschaften der Meeresgewässer erfordern und warum der Nutzen der Maßnahmen die nachteiligen Umweltauswirkungen überwiegt. Außerdem ist darzulegen, wie sichergestellt wird, dass die Erreichung des guten Zustands der Meeresgewässer insgesamt nicht dauerhaft verhindert oder erschwert wird (Satz 4). In allen Fällen des Absatzes 2 Satz 1 ist darzulegen, inwieweit bei der Entscheidung die Auswirkungen auf Meeresgewässer anderer Staaten sowie die Hohe See berücksichtigt worden sind (Satz 2).

Absatz 3 legt fest, dass die zuständige Behörde in den Fällen von Fristverlängerungen oder Ausnahmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss, um durch die Verlängerungen und Ausnahmen nicht die Erreichung der Zwischen- und Einzelziele endgültig unmöglich zu machen, weitere Verschlechterungen des Meereszustands zu vermeiden oder nachteilige Wirkungen auf diesen Zustand abzuschwächen. Auch hier ist eine schriftliche Darlegung dieser Maßnahmen durch die Behörde angezeigt.

#### § 45h WHG

§ 45h regelt die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und enthält zwei wesentliche Fristen: Nach Absatz 1 Satz 1 sind bis zum 31. Dezember 2015 Maßnahmenprogramme aufzustellen, nach Absatz 5 sind bis zum 31. Dezember 2016 die Maßnahmen „durchzuführen“, d. h. praktisch umzusetzen, so dass die Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt in Vollzug gesetzt worden sind. § 45h Absatz 1 bis 3 und 5 setzt Artikel 13 sowie Artikel 14 Absatz 1 vorletzter Unterabsatz und Absatz 3 MSRL um. § 45h Absatz 6 setzt Artikel 5 Absatz 3 MSRL um. Die MSRL gibt den Mitgliedstaaten keine konkreten Maßnahmen vor, sondern enthält in Anhang VI nur eine nicht abschließende Liste der Arten von Maßnahmen, die bei der Aufstellung der Programme zu berücksichtigen sind. Allerdings sind die in Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 4 genannten Maßnahmen bzw. Angaben zwingend. Alle Maßnahmen müssen dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, den Grundsätzen der Vorsorge und der Vorbeugung sowie dem Ursprungs- und dem Verursacherprinzip Rechnung tragen (vgl. Erwägungsgrund 27 der MSRL). Die räumlichen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 56 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes schließen Schutzgebiete, die im Rahmen internationaler Übereinkommen festgelegt worden sind (vgl. Artikel 13 Absatz 4 der MSRL), ein. Als Ausgangspunkt für die Folgenabschätzungen nach Absatz 2 können die im Umweltbericht nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Informationen herangezogen werden.

Nach Absatz 3 sind auch Maßnahmen aufgrund von internationalen Vorschriften und Regelungen der EU zu berücksichtigen. Vor allem durch die Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie (Nähr- und Schadstoffreduzierung, Laichhabitats), aber auch durch die FFH- Managementpläne (Nutzungen) oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Badegewässerrichtlinie dürfte ein wesentlicher Teil der erforderlichen Maßnahmen bereits umgesetzt sein. Dies

macht die Aufstellung der Maßnahmenprogramme allerdings nicht überflüssig.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 der MSRL und trägt den Belangen der Verteidigung Rechnung.

Absatz 5 selbst erlaubt keine Eingriffe in Rechte des Bürgers. Soweit auf Grund dieser Vorschrift derartige Eingriffe erforderlich werden, sind sie auf bestehende anderweitige behördliche Eingriffsbefugnisse zu stützen.

Absatz 6 setzt Artikel 5 Absatz 3 der MSRL um.

#### § 45i

§ 45i Absatz 1 und 2 setzen Artikel 19 Absatz 2 der MSRL, § 45i Absatz 4 setzt Artikel 19 Absatz 1 MSRL um. Ziel des § 45i wie auch des Artikels 19 MSRL ist es, die Öffentlichkeit über die einzelnen Verfahrensschritte bei der Aufstellung der Meeresstrategie rechtzeitig zu informieren und ihr ausreichend Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz der Meeresstrategie. Öffentlichkeit im Sinne von § 45i Absatz 1 sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen (vgl. § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 muss für jedermann zugänglich sein. Den Ländern steht es frei, näher zu regeln, auf welche Weise die Veröffentlichung zu erfolgen hat und hierbei z. B. auch eine elektronische Veröffentlichung vorzusehen. Die Zusammenfassungen der Entwürfe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bzw. die Entwürfe der Maßnahmenprogramme (Nummer 2) müssen für die Öffentlichkeit verständlich sein. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass bei Maßnahmenprogrammen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in der umfassenderen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeht. Angemessene Frist im Sinne des § 14i Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Fall die Sechsmonatsfrist nach § 45i Absatz 1 Satz 2.

Für Entwürfe und Zusammenfassungen von Entwürfen nach Absatz 1 Satz 1, die den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels betreffen, ist nach Absatz 3 eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vorgesehen. Für den Bereich der Küstengewässer können die Länder Einzelheiten der Veröffentlichung regeln.

§ 45i schließt weitergehende Ansprüche aus anderen Vorschriften (z. B. den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und der Länder, vgl. Artikel 19 Absatz 3 MSRL) nicht aus.

#### § 45j

§ 45j setzt Artikel 17 Absatz 1 und 2 MSRL um. Alle wesentlichen Verfahrensschritte, die in den §§ 45c bis 45f und 45h geregelt sind, müssen alle sechs Jahre daraufhin überprüft werden, ob sie noch den tatsächlichen, natürlichen und sonstigen Gegebenheiten aber auch neueren Forschungsergebnissen entsprechen, noch ausreichen, noch erforderlich und angemessen sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Maßnahmen „zu aktualisieren“, d. h. anzupassen. Dabei ist ent-

sprechend der in den §§ 45c bis 45f sowie in § 45h genannten Maßgaben zu verfahren.

#### § 45k

§ 45k setzt Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 3 MSRL um. Neben der Erreichung eines guten Zustands der Meeresgewässer sind Koordination der Beteiligten, kohärente Gestaltung der Maßnahmen sowie angemessene Abstimmung mit anderen Maßnahmen der Europäischen Union sowie internationalen Regelungen wesentliches Ziel der Vorschriften. Die Art und Weise der Koordination und Zusammenarbeit wird weder durch die MSRL noch durch § 45k konkret vorgegeben. Hierzu sind unterhalb der Gesetzesebene Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten (insbesondere zwischen Bundes- und Landesbehörden mit unterschiedlichen räumlichen und fachlichen Zuständigkeiten) erforderlich. Vorhandene Gremien zur Koordinierung im nationalen und internationalen Bereich sollen genutzt und müssen ggf. ausgebaut werden.

Der in § 45k verwendete Begriff der „zuständigen Behörden“ ist weit zu verstehen und umfasst auch die zuständigen Behörden von Bundesländern, die keine Küstenländer sind (insbesondere im Hinblick auf den Abfluss oberirdischer Gewässer in ihrem Zuständigkeitsbereich in Meeresgewässer). Die zuständigen Behörden dieser Bundesländer haben zwar selbst keine Maßnahmen nach den §§ 45c bis 45j zu treffen. Die zur Bewirtschaftung der Meeresgewässer nach dem Abschnitt 3a erforderlichen Ziele und entsprechenden Maßnahmen erfordern jedoch ein Tätigwerden auch der zuständigen Behörden der Binnenländer, das in die von den Küstenländern nach den §§ 45c bis 45j zu treffenden Maßnahmen einfließt und dementsprechend zwischen Binnen- und Küstenländern abzustimmen ist. Entsprechendes gilt nach Absatz 2 auch im Verhältnis zu Drittstaaten. Zuständige Behörden im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sind im Übrigen auch die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels zuständigen Bundesbehörden (siehe § 45l).

#### § 45l

§ 45l trifft für die Zuständigkeit von Bundesbehörden im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels mit Blick auf das bestehende komplexe Zuständigkeitsgefüge in diesem Bereich keine unmittelbar geltende Regelung, sondern ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, entsprechende Regelungen zur Zuständigkeit von Bundesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Finanzen durch Rechtsverordnung zu treffen. Der Begriff Bundesbehörden ist weit zu verstehen; er umfasst insbesondere auch Bundesforschungsinstitute. Angesichts der Betroffenheit einer Reihe von Bundesbehörden und der voraussichtlich erforderlichen starken Verschränkung der Behördenzuständigkeiten können auch Regelungen zum Zusammenwirken von Bundesbehörden, etwa in Form von Einvernehmens- oder Benehmenserfordernissen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Die §§ 57 und 58 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

#### Zu Nummer 6 (§ 62 Absatz 4 WHG)

Nummer 6 konkretisiert die bestehende Verordnungsermächtigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 62 Absatz 4.

#### Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 1 führt die bisherige Nummer 1 unverändert fort. Zusätzlich aufgenommen wird die Möglichkeit, auch Mitwirkungspflichten von Anlagenbetreibern im Zusammenhang mit der Einstufung von Stoffen zu regeln. Neben der Möglichkeit, Anlagenbetreiber zur Selbsteinstufung zu verpflichten, können etwa auch Dokumentations- oder Mitteilungspflichten normiert werden.

Nummer 2 ist eine Neuregelung zur Einsetzung einer beratenden Kommission zu Fragen der Stoffeinstufung.

Nummer 3 führt die bisherige Nummer 2 unverändert fort. Zusätzlich aufgenommen wird die Möglichkeit, auch Anforderungen an die Lage von Anlagen (z. B. Abstand zu Gewässern) zu regeln.

Die Neuregelung in Nummer 4 trägt der großen praktischen Bedeutung technischer Regeln im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen Rechnung und ermöglicht nähere Vorschriften hierzu, etwa zur Bekanntmachung oder verbindlichen Einführung technischer Regeln.

Nummer 5 ist eine Weiterentwicklung der bisherigen Nummer 3 und stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass auch Pflichten bei der Planung, der Überwachung, der Überprüfung, der Reinigung und der Änderung von Anlagen nach Absatz 1 sowie Pflichten beim Austreten wassergefährdender Stoffe aus diesen Anlagen durch Rechtsverordnung näher geregelt werden können. Der in der derzeitigen Nummer 3 verwendete Begriff der Unterhaltung wird ohne materielle Rechtsänderung durch die Begriffe Instandhaltung und Instandsetzung abgelöst, die jeweils Unterfälle der Unterhaltung sind. Der Begriff Pflichten in Nummer 5 umfasst nicht nur Pflichten des Anlagenbetreibers, sondern auch Pflichten Dritter, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage ausführen. Er ist weit zu verstehen und erfasst auch Pflichten, etwa bei der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen bestimmte technische Anforderungen zu beachten. Auch die von der derzeitigen Nummer 3 ausdrücklich erfassten Anzeige- und Überwachungspflichten fallen unter den Begriff der Pflichten in Nummer 5. Da diese Pflichten jedoch nur einen Teil der insgesamt zu regelnden Pflichten ausmachen, wird ihre bisherige beispielhafte Aufzählung nicht mehr fortgeführt. Auch der Begriff Betrieb ist weit zu verstehen. Nummer 5 umfasst daher etwa auch Regelungen zu Pflichten bei Betriebsstörungen, bei der Inbetriebnahme, bei der Wiederinbetriebnahme und bei Betriebsunterbrechungen. Pflichten beim Betrieb können z. B. auch Pflichten zur Überwachung oder Überprüfung von Anlagen sein. Die in Nummer 5 ebenfalls vorgesehene Möglichkeit, die Durchführung bestimmter Tätigkeiten Sachverständigen oder Fachbetrieben vorzubehalten, wird inhaltlich unverändert aus der derzeitigen Nummer 3 übernommen; die entsprechende Formulierung wird lediglich redaktionell neu gefasst.

Die Neuregelung in Nummer 6 betrifft behördliche Anordnungsbefugnisse im Einzelfall.

**Zu Buchstabe b**

Die neue Nummer 7 führt die derzeitige Nummer 4 unverändert fort.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 6 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 im Hinblick auf Biotoptypen und biologische Merkmale nach Tabelle 1 des Anhangs III der MSRL, die neben den von der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erfassten und in § 6 Absatz 3 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz bereits ausdrücklich genannten natürlichen Lebensraumtypen, Arten und Lebensräumen weitere Biotoptypen und biologische Merkmale anführt, die Gegenstand der mitgliedstaatlichen Überwachungsprogramme sein müssen.

**Zu Nummer 2** (§ 9 Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Mit der Nummer 2 wird klargestellt, dass, wie auch im Rahmen der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG, bei der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen nach § 45h WHG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind. Zwar finden die Vorgaben zur Landschaftsplanung aufgrund der Ausnahmeregelung in § 56 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz für den Bereich der deutschen AWZ und des Festlandsockels keine Anwendung. Jedoch kommt das Berücksichtigungsgebot nach § 9 Absatz 5 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz im Bereich der Küstengewässer zum Tragen, soweit dort Landschaftspläne aufgestellt werden.

**Zu den Nummern 3 bis 5** (§ 22 Absatz 3 Satz 4, § 39 Absatz 5 Satz 3 und § 43 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die in den Nummern 3 bis 5 vorgesehenen Änderungen dienen der redaktionellen Korrektur der betreffenden Vorschriften.

**Zu Nummer 6** (§ 56 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Mit der Nummer 6 erfolgt eine Verknüpfung zwischen den in § 57 Bundesnaturschutzgesetz angesprochenen geschützten Meeresflächen und den in Artikel 13 Absatz 4 der MSRL angeführten räumlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der zu erstellenden Maßnahmenprogramme. Diese betreffen nicht nur marine Natura 2000- Gebiete, sondern auch mögliche weitere Meeresschutzgebiete, etwa in Umsetzung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen. Klarzustellen ist, dass sich die räumlichen Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 4 MSRL nicht nur auf den Bereich der deutschen AWZ und des Festlandsockels, sondern auch auf den Bereich der Küstengewässer beziehen.

**Zu Artikel 3** (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Auf Grund der vorgesehenen Ergänzung der Anlage 3 Nummer 1 unterliegen künftig auch Maßnahmenprogramme

nach § 45h WHG (neu) der obligatorischen Strategischen Umweltprüfung nach § 14b Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Für diese Zuordnung ist insbesondere die strukturelle Ähnlichkeit der Maßnahmenprogramme nach § 45h WHG und der Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG maßgeblich, die nach Anlage 3 Nummer 1.4 bereits einer strategischen Umweltprüfung bedürfen. Maßnahmenprogramme nach § 45h WHG setzen – ebenso wie Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG – regelmäßig einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben, so dass eine Einzelfallprüfung zur SUP- Pflicht nach § 14b Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht sachgerecht wäre.

**Zu Artikel 4** (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1 Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen)

Die Ergänzung in § 1 Absatz 4 durch die neu eingefügte Nummer 3 ist erforderlich wegen der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes. Das neue Wasserhaushaltsgesetz regelt in § 34 die Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. § 34 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes überträgt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes diese Aufgabe bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, als hoheitliche Aufgabe im Rahmen des Bundeswasserstraßengesetzes. Die neue Nummer 3 in § 1 Absatz 4 bestimmt, dass diese bundeseigenen Einrichtungen oder Gewässerteile, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen dienen, die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes errichtet oder betrieben werden, Teil der Bundeswasserstraße sind und damit als Zubehör zur Bundeswasserstraße in den Anwendungsbereich des Bundeswasserstraßengesetzes fallen. Sie werden damit auch Schutzgut einer Prüfung, die sich auf den Zustand der Bundeswasserstraßen bezieht wie z. B. in § 31 und sind Gegenstand der bauaufsichtlichen Verantwortung im Sinne von § 48. Die Formulierung umfasst bundeseigene Fischwanderhilfen jeder Art – auch Umgehungsgerinne, die als Gewässerteile anzusehen sind. Der Begriff „bundeseigen“ ist in diesem Zusammenhang nicht im bürgerlich-rechtlichen Sinn zu verstehen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Einrichtungen oder Gewässerteile als notwendige Folgemaßnahmen des Betriebs des Wehres in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

**Zu Nummer 2** (§ 7 Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb)

Diese Änderung passt den Wortlaut des § 7 Absatz 3 an die aktuelle Rechtsentwicklung an. In der Entstehungszeit des Bundeswasserstraßengesetzes kamen als (landes-)behördliche Entscheidungen, von denen die hoheitlich handelnde Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes freizustellen war, nur wasserrechtliche Entscheidungen in Betracht. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zeichnet die hoheitlich handelnde Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes heute auch von anderen landesrechtlichen Ge-

nehmungserfordernissen frei (vgl. BVerwG Urteil vom 25. September 2008, 7 A 4/07, Rn. 36, 37; OVG Magdeburg, Beschluss vom 28. Oktober 2008, 2 M 195/08, Rn. 9-11). Die Änderung dient daher der Klarstellung.

**Zu Nummer 3** (§ 8 Umfang der Unterhaltung)

Der neue Satz 2 in § 8 Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur neuen Nummer 3 in § 1 Absatz 4. Die Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden insofern erweitert, als die hoheitliche wasserstraßenrechtliche Unterhaltung neben der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Abfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit zukünftig auch die Erhaltung von Fischwanderhilfen umfasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

**Zu Nummer 4** (§ 12 Allgemeine Vorschriften über Ausbau und Neubau)

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Der neue Satz 2 in § 12 Absatz 2 ist ebenfalls eine Folgeänderung zur neuen Nummer 3 in § 1 Absatz 4. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Einrichtungen oder Gewässerteile, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen dienen, einen Ausbau im Sinne von § 12 darstellen und einer Planfeststellung nach §§ 14 ff. bedürfen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Änderung in § 12 Absatz 6 zeichnet die Anpassung an die geltende Rechtslage parallel zur Regelung für die Unterhaltung in § 7 Absatz 3 auch für den Ausbau von Bundeswasserstraßen nach. Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

**Zu Nummer 5** (§ 31 Strom und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung)

Mit dieser Änderung wird lediglich ein grammatikalischer Fehler in § 31 Absatz 4 korrigiert.

**Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten der Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger. Für die Verwaltung wird 1 Informationspflicht eingeführt. Das Ressort hat dargelegt, dass dies zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben notwendig ist.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

## Anlage 3

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 5** (§ 45a Absatz 2 WHG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 45a Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „insbesondere“ ist zu streichen.
- b) In Nummer 1 sind die Wörter „und in Gebieten,“ durch die Wörter „oder, wo durchführbar, Meeresökosysteme in Gebieten,“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 2 sind nach dem Wort „Ziel,“ die Wörter „für die jeweiligen Arten und ihre Lebensräume signifikante“ einzufügen.

## Begründung

## Zu Buchstabe a

Die nachfolgende Aufzählung der Aktionen in Absatz 2 ist als abschließend zu bewerten im Sinne der Vorgaben der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. „Insbesondere“ ließe weitere Maßnahmen zu, die von der Richtlinie nicht zwingend vorgegeben würden und damit über eine 1:1-Umsetzung hinausgingen.

## Zu Buchstabe b

1:1-Umsetzung der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Die Fassung des Gesetzentwurfs stellt eine erhebliche Verschärfung dar. Die Richtlinie selbst schränkt die Verpflichtung zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme auf die Fälle/Gebiete ein, wo sie auch durchführbar sind (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie). Nach § 45a Absatz 2 Nummer 1 sind geschädigte Meeresökosysteme ohne jede Einschränkung zwingend wiederherzustellen. Auch die Ausnahmetatbestände des § 45g WHG sehen entsprechende Ausnahmemöglichkeiten nicht vor.

Die Bestimmung ist neben einer verschärften Umsetzung der Richtlinie, aber auch rechtlich bedenklich, da über das Können hinaus niemand verpflichtet werden darf, eine Leistung zu erbringen, die unmöglich ist.

## Zu Buchstabe c

1:1-Umsetzung der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Die Fassung des Gesetzentwurfs stellt auch hier eine erhebliche Verschärfung dar. Nach dem Gesetzentwurf sollen alle Einflüsse vermindert oder vermieden werden, die in irgendeiner Weise „nachteilige Auswirkungen“ auf die Meeresökosysteme haben könnten. Die Schwelle für „nachteilig“ wird bei negativer Verwendung des Begriffs im deutschen Sprachgebrauch sehr niedrig angesetzt und steht als Synonym schon für z. B. ungünstig, unvorteilhaft, störend, unerfreulich. Damit würde jede wirtschaftliche Aktivität künftig verhindert. Dieses Ziel widerspricht aber entschieden dem

Blaubuch der Europäischen Union „Eine integrierte Meerespolitik für die Europäische Union“ und auch der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie gibt in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vor, dass sicherzustellen ist, dass die Einträge keine „signifikanten Auswirkungen“ auf oder „Gefahren für“ die Artenvielfalt des Meeres usw. haben. Durch „signifikant“ und „Gefahr“ wird die Schwelle für einschränkende Regelungen also erheblich höher gelegt.

„Signifikant“ hat sowohl im internationalen als auch im deutschen Sprachgebrauch in dem hier verwendeten Sinn einen anderen Stellenwert als nachteilig. Nach dem digitalen Wortschatzlexikon der Universität Leipzig beispielsweise sind Synonyme für „signifikant“ bedeutsam, bezeichnend, charakterisierend, dringend, essenziell, gewichtig bis lebenswichtig, substanziell. Damit wird deutlich, dass „nachteilig“ allein den Regelungsgehalt und die Ziele der Richtlinie und der Europäischen Meerespolitik nicht richtig wiedergibt.

Die nachteiligen Auswirkungen müssen folglich nach der Übersetzung des Begriffs „signifikant“ charakteristisch bedeutsam sein. Das bedeutet zugleich, dass entsprechende Maßnahmen auf die jeweils betroffenen Arten und Lebensräume zu begrenzen und nicht flächendeckend durchzuführen sind.

Es wird gleichwohl der in der deutschen Rechtsprache unübliche Begriff „signifikant“ verwendet, weil die weiteren Regelungen des WHG (wie Artikel 1 § 45c – Anhang III der Richtlinie) unmittelbar auf die Anhänge der Richtlinie verweisen, in denen ebenfalls der Begriff „signifikant“ verwendet wird. Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten sind deshalb die gleichen Rechtsbegriffe zu verwenden.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 5** (§ 45a Absatz 2a – neu – WHG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 45a nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Dabei ist zu beachten, dass eine angemessene Nutzung der Meere durch menschliches Handeln auch weiterhin möglich bleibt. Für die Steuerung menschlichen Handelns ist ein Ökosystemansatz anzuwenden, der gewährleistet, dass die Gesamtbelastung durch diese Tätigkeiten auf ein Maß beschränkt bleibt, das mit der Erreichung eines guten Umweltzustands vereinbar ist, und dass die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf vom Menschen verursachte Veränderungen zu reagieren, nicht beeinträchtigt wird, und der gleichzeitig die nachhaltige Nutzung von Gütern und Dienstleistungen des Meeres heute und durch die künftigen Generationen ermöglicht.“

**Begründung**

1:1-Umsetzung der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Die Fassung des Gesetzentwurfs setzt die Richtlinie verkürzt um, indem nur der „Verbotsteil“ umgesetzt wird. Die Richtlinie enthält mit Blick auf die festgelegten Ziele im Blaubuch der Europäischen Union „Eine integrierte Meeresspolitik für die Europäische Union“ auch Gebotsregelungen für eine weitere Nutzung im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Meere zum Wohle und zur Versorgung der Menschen.

**3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 45d Satz 3 WHG)**

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 45d Satz 3 nach den Wörtern „den Meeressgewässern vorkommen“ die Wörter „sowie von Vogelarten im Sinne der Richtlinie 2009/74/EG“ einzufügen.

**Begründung**

Durch meerespezifische Maßnahmen des Bundes, vor allem im Bereich von Küstengewässern im Einzugsbereich der Ästuare, aber auch auf offenem Meer können Bemühungen der Länder zu Gunsten von Wasser- und Zugvögeln beeinträchtigt oder zunichte gemacht werden. Deshalb sind bei meerespezifischen Maßnahmen auch die Auswirkungen auf Vögel einzubeziehen, soweit und weil diese erhebliche Auswirkungen auf Brut-, Rast- und Futterplätze sowie Wirtstiere von Vögeln haben können. Gleiches gilt für Bau und Betrieb von Anlagen und Netzen im Bereich der Außenwirtschaftszone.

**4. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 62 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 WHG)**

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass mit der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie auch die bestehenden Verordnungsermächtigungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen konkretisiert werden sollen.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass mit den vorgesehenen Ermächtigungen Regelungen vermieden werden, die weder fachlich gerechtfertigt noch verhältnismäßig sind und über die derzeit gültigen Länderregelungen hinausgehen. Zudem sollen bei der Ausgestaltung diesbezügliche Regelungen angrenzender Mitgliedstaaten mit in die Erwägungen einbezogen werden.

**5. Zu Artikel 1 Nummer 7 – neu – (§ 107 – neu – WHG)**

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 7 anzufügen:

„7. Nach § 106 wird folgender § 107 eingefügt:

„§ 107

Rechtsverordnungen der Länder

Solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach den § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1, § 46 Absatz 2, § 48 Absatz 1 Satz 2, § 57 Absatz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 3, § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf

eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.“

**Folgeänderung**

Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 45 werden folgende Angaben eingefügt:

... weiter wie Vorlage ...

b) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 107 Rechtsverordnungen der Länder“.

**Begründung**

Die Regelung dient der Klarstellung.

Bei der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes im Zuge des „Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts“ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Bundesregierung in der Begründung zu § 23 WHG ausgeführt: „Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bundesverordnungen gelten in den Regelungsbereichen des § 23 die bestehenden und künftigen landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen“ (vgl. BR-Drs. 280/09). Damit hat die Bundesregierung ihre Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht, dass die Länder auch weiterhin zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt sind, solange und soweit der Bund von seiner Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen keinen Gebrauch macht.

Nach teilweise in den Ländern vertretener gegenläufiger Rechtsansicht besteht aufgrund der Verordnungsermächtigungen im WHG für den Bund eine Sperrwirkung für entsprechende Landesverordnungen.

Dies hätte zur Folge, dass die Länder selbst dann keine eigenen Verordnungen erlassen oder vorhandene Verordnungen ändern könnten, wenn der Bund von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Auch könnten danach die Länder in den Fällen, in denen der Bund trotz Gebrauchmachens von seiner Ermächtigung den Ländern Spielräume für eigene Regelungen erhalten möchte, diese nicht nutzen.

Um die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit und daraus folgend Regelungslücken mit gravierenden Folgen für den wasserrechtlichen Vollzug zu vermeiden, ist eine gesetzliche Klarstellung dringend erforderlich. Die Regelung ist dem geltenden § 23 Absatz 2 BImSchG nachgebildet.

**6. Zu Artikel 2 Nummer 5a – neu – (§ 45 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 – neu – BNatSchG)**

In Artikel 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. § 45 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „für die Beschlagnahme oder Einziehung“ werden durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist für die Beschlagnahme oder Einziehung eine Bundesbehörde zuständig, kann diese Behörde Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten im Sinne von Satz 1 zulassen.““

#### Begründung

§ 45 Absatz 6 BNatSchG koppelt die Zuständigkeit für die „Erteilung der Ausnahme“ von den Besitz- und Vermarktungsverboten an die Zuständigkeit für die „Beschlagnahme und Einziehung“. Es besteht für eine solche Zuständigkeitsregelung durch den Bund kein Bedarf. Es ist den Ländern überlassen, diese Zuständigkeiten eigenständig zu regeln. Die Regelung führt im Übrigen dazu, dass die Länder nur durch Gesetz davon abweichen dürfen. Regelungen durch Zuständigkeitsverordnungen bleiben den Ländern verwehrt. Einzelne Zuständigkeitsregelungen im Gesetz entsprechen zumindest im niedersächsischen Naturschutzrecht nicht der bestehenden Systematik (hier: Zuständigkeitsverordnung Naturschutz).

Dem Vernehmen nach war eine Identität von beschlagnehmender bzw. einziehender Behörde und (in diesem Zusammenhang) der Behörde, die Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen kann, auch gar nicht gewollt. Die Ersetzung der Wendung „die nach Landesrecht zuständige Behörde“ im bis Februar 2010 geltenden § 45 Absatz 6 BNatSchG erfolgte lediglich vor dem Hintergrund der bestehenden Zuständigkeiten des Bundesamtes für Naturschutz.

#### 7. Zu Artikel 4 Nummer 2 und 4 Buchstabe b (§ 7 Absatz 3, § 12 Absatz 6 WaStrG)

In Artikel 4 sind die Nummern 2 und 4 Buchstabe b zu streichen.

#### Begründung

Die beabsichtige völlige Freistellung aller Maßnahmen der Bundeswasserstraßenverwaltung ist zu weit gefasst. Sie würde dazu führen, dass die Schifffahrtsverwaltung des Bundes in ihrem Bereich z. B. in Naturschutzgebieten auch über Naturschutzfragen ohne Beteiligung der Landesbehörden entscheiden kann. Mit gleichem Recht könnten auch alle anderen hoheitlichen Stellen eine entsprechende Freistellung fordern. Grundsätzlich ist der Bund auch im Zuge seiner hoheitlichen Tätigkeiten an das jeweils einschlägige Landesrecht gebunden und muss bei einem Vorhaben mit naturschutzrechtlicher Bedeutung die nach Landesrecht erforderlichen Zulassungen und Befreiungen bei der zuständigen Landesbehörde einholen. Aus dem Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung folgt, dass auch Bundesbehörden beim Vollzug von Bundesgesetzen gültiges Landesrecht zu beachten haben (so das BVerwG auch im „Forstpolizeiturteil“ vom 16. Januar 1968). Dies gilt nicht nur für die materiell-rechtlichen Anforderungen, sondern grundsätzlich auch für die von den Ländern geforderten formellen Gestaltungen. Auch das Gebot der Bundestreue erfordert keine Freistellung des Bundes von einem landesrechtlichen Gestattungsverfahren im Bereich des gebietsbezogenen Naturschutzrechts (so das BVerwG-Urteil vom 9. Mai 2001, Az. 6 C 4/100). Damit hat das BVerwG in seinem Urteil vom 9. Mai 2001 für den Bereich des Na-

turschutzrechtes ausdrücklich die gegenteilige Auffassung zu der in der Gesetzesbegründung der vorliegenden Bundesratsdrucksache zitierten Rechtsprechung (BVerwG vom 25. September 2008, Az. 7 A 4/07) vertreten. Das Urteil vom 25. September 2008 bezieht sich dabei ausschließlich auf den Denkmalschutz. Soweit erkennbar hat sich das BVerwG von seiner Entscheidung zum Naturschutz aus dem Jahr 2001 bislang nicht distanziiert.

Zudem wäre die Funktionssicherungsregelung des § 4 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG überflüssig, die ersichtlich davon ausgeht, dass das Naturschutzrecht in ihrem Bereich nicht von der Bundeswasserstraßenverwaltung vollzogen wird.

Die bereits bestehende Regelung des § 48 WaStrG erscheint ausreichend. Danach ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dafür verantwortlich, dass die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie die bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen; behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen bedarf es nicht.

#### 8. Zu Artikel 4a – neu – (§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 KrW-/AbfG)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

##### „Artikel 4a

##### Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

§ 8 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes“ durch die Wörter „Düngemittel im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 des Düngegesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1a des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 und 3 des Düngegesetzes“ ersetzt.“

#### Begründung

Im Rahmen der Ablösung des Düngemittelgesetzes durch das neugefasste Düngegesetz wurde die Folgeänderung des Verweises auf die neue düngerechtliche Norm in § 8 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht vorgenommen. Damit fehlt im derzeit noch gültigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Ermächtigungsgrundlage zur Änderung von abfallrechtlichen Rechtsverordnungen zur Regelung der Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen.

Mit dem Änderungsvorschlag wird der Verweis auf das Düngegesetz in der Ermächtigungsgrundlage des derzeit noch gültigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes lediglich redaktionell angepasst. Ausgehend von den neuen Begrifflichkeiten entsprechend der Definitionen in § 2 Düngegesetz sind die bisher in § 8 Absatz 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bezeichne-

ten „Sekundärrohstoffdünger“ und „Wirtschaftsdünger“ durch „Düngemittel“ zu ersetzen. Eine materielle Änderung, insbesondere Erweiterung oder Einschränkung der Materialien und Mengen oder des abfallrechtlichen oder düngerechtlichen Anwendungsbereichs, erfolgt hierdurch nicht.

Die mit dem Änderungsvorschlag beabsichtigte Änderung des derzeit noch geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist erforderlich, um die Novellierung der Bioabfallverordnung kurzfristig abzuschließen und damit ein zügiges Inkrafttreten zu ermöglichen. Die Novellierung der Bioabfallverordnung soll daher von dem Gesetzgebungsverfahren zur umfassenden Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes abgekoppelt werden.

Die Entkoppelung ist sinnvoll, um die mit der Novelle der Bioabfallverordnung beabsichtigte Beseitigung von Hemmnissen bei Zulassung, Genehmigung und Überwachung insbesondere bei Bioabfallvergärungsanlagen umgehend in Kraft zu setzen.

Mit der Novelle der Bioabfallverordnung werden die vom Bundesrat mehrfach geforderten spezifischen Hygienisierungsanforderungen für Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen geschaffen. Dies wird zu erheblichen Erleichterungen im Vollzug führen, da durch die Einführung der fachlich intensiv abgestimmten Hygienisierungsvorgaben die bisher gängige Praxis der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Bioabfallvergärungsanlagen beendet werden kann. Gleichzeitig werden Unwägbarkeiten bei der Zulassung von Bioabfallvergärungsanlagen beseitigt und tendenziell der unter Umweltaspekten erwünschte verstärkte Einsatz von Vergärungstechnologien und die Erzeugung von Biogas gefördert.

Des Weiteren soll die Novellierung der Bioabfallverordnung die Grundlagen für die dringend erforderliche Verbesserung der Nachweispflichten bei Bioabfällen schaffen. Durch die beabsichtigte Änderung der Nachweispflichten bei Bioabfällen werden die Möglichkeiten illegaler Aufbringungen von nicht geeigneten Materialien

noch stärker als bisher erschwert. Damit kann nunmehr die geforderte Regelung zur Rückverfolgbarkeit von Bioabfällen umgesetzt werden. Anlass für die Forderung waren Kontaminationen von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Aufbringung PFT-belasteter Materialien, die als Bioabfallgemisch deklariert worden waren.

## 9. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes dient überwiegend der abschließenden 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) in das deutsche Recht. Das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden entsprechend ergänzt.

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung die EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie nunmehr in nationales Recht überführt und dass damit die Grundlage geschaffen wird, die Meeresumwelt auch für zukünftige Generationen als intakte Lebensgrundlage zu bewahren.

Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, schnellstmöglich alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen für eine kooperative Umsetzung des Gesetzes mit den Ländern und dafür insbesondere eine unterschriftsreife Fassung des geplanten Verwaltungsabkommens vorzulegen. Dies ist Voraussetzung für den notwendigen Interessenausgleich zwischen den Ländern mit ihrer Zuständigkeit für das Küstenmeer bis zur 12 sm-Grenze und dem Bund mit seiner Zuständigkeit für die AWZ, aber auch für die koordinierte Beteiligung aller (Oberlieger-)Länder.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung der Länder eine termingerechte, beanstandungsfreie 1:1-Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sicherzustellen.





